

168. Sitzung 24. Oktober 2000, 14.00 Uhr

Vorsitzender:	Hans Ulrich Fischer, Meisterschwanden
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 173 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 26 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied Entschuldigt abwesend: Bösch-Sachs Hans, Sins; Brentano Max, Brugg AG; Bron-Maurer Silvia, Schöftland; Burgherr-Leu Thomas, Wiliberg; Fiechter Regula, Suhr; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Fischer Patrick, Bremgarten AG; Frunz Eugen, Nussbaumen; Gersbach Hans-Ulrich, Baden-Rütihof; Guignard Marcel, Aarau; Hauri Fritz, Staffelbach; Häusermann Matthias, Seengen; Heuberger Elisabeth, Gontenschwil; Hunkeler Walter, Wettingen; Kaufmann Rainer, Rapperswil; Kissling Jörg, Buchs; Kunz-Keller Elisabeth, Unterendingen; Lanz Werner, Wettingen; Liechti-Wagner Alice, Wölflinswil; Meier Charles, Wettingen; Moser Joerg, Fislisbach; Stäger-Meyer Vally, Wohlen AG; Villiger-Matter Andreas, Sins; Wehrli-Löffel Peter, Küttigen; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Rohr AG; Werthmüller Ernst, Holziken Unentschuldigt abwesend: Rüeegger Kurt, Rothrist

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur 168. Ratsitzung der laufenden Legislaturperiode.

2275 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); erste Beratung; Eintreten; Beginn der Detailberatung

(vgl. Art. 2274 hievor)

Vorsitzender: Ich stelle fest, dass wir eine weitere Unterlage bekommen haben, es ist die Tabelle A und B.

Ich betrachte dieses Papier als Bestandteil der Botschaft, es wird also in der Detailberatung nicht behandelt.

Wir sind heute Morgen mit der Eintretensdebatte so weit fortgeschritten, dass wir die Diskussion schliessen konnten. Ich erteile das Wort dem Herrn Gesundheitsdirektor:

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich danke vorerst für die gute Aufnahme dieses Entwurfes zum neuen Sozial- und Präventionsgesetzes. Ich danke insbesondere der Kommission für die Vorberatung. Der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahrzehnte scheint in vielen Bereichen auf. Besonders stark ist davon das Sozialwesen betroffen, wo die traditionelle Rolle der Sozialhilfe zunehmend in Frage gestellt ist. Diese Entwicklung nahm ihren Anfang mit der sog. neuen Armut, mit der Entstehung neuer Betroffenenengruppen in den letzten Jahrzehnten. Sie akzentuierte sich in den 80er und 90er Jahren im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch mit der Umstellung traditioneller Formen im gesellschaftlichen Leben. Sie ist, so stellen wir fest, keineswegs abgeschlossen, sie geht in raschem Tempo weiter. Es ist eine bekannte Tatsache, dass nicht alle Gemeinwesen unseres Staates in gleicher Weise und im gleichen Ausmass von diesen Entwicklungen betroffen sind, und diesem Um-

stand gilt es Rechnung zu tragen. Die Leitidee, die hinter der Revision des Sozialhilfegesetzes stand, lässt sich in fünf Teile gliedern. 1. Vermeiden von Sozialhilfeabhängigkeit (Prävention). 2. Förderung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit. 3. Ausgleich der Belastung unter den Gemeinden. 4. Einbezug umgebender Strukturen. 5. Offenheit für die Zukunft.

1. Vermeiden von Sozialhilfeabhängigkeit: Die Armutsforschung der letzten Jahrzehnte hat jene Bevölkerungsgruppen klar erkannt, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, sozialhilfeabhängig zu werden. Es sind dies hauptsächlich Nichterwerbstätige und beruflich schwach qualifizierte, Alleinstehende, Alleinerziehende und junge Familien mit mehreren Kindern. Das SPG will hier gezielt präventiv einwirken, indem Beschäftigungsprogramme für die berufliche Wiedereingliederung, aber auch Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe angeboten werden. Durch die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll die Basis für die Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden oder von Familien, welche auf zwei Saläre angewiesen sind, gelegt werden.

2. Förderung der Eigenverantwortung und Selbständigkeit: Ist jemand sozialhilfeabhängig geworden, so gilt es, das soziale Existenzminimum sicherzustellen, aber auch die Eigenverantwortung und die Selbständigkeit zu fördern. Damit soll ein möglichst rasches Ende der Abhängigkeit von Sozialhilfe erreicht werden. Dies soll durch persönliche Hilfe und Beratung, aber auch durch materielle Anreize, sowie durch die bereits erwähnte berufliche Wiedereingliederung geschehen.

3. Ausgleich der Belastung unter den Gemeinden: Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass grössere Gemeinden und solche mit ausgeprägter Zentrumsfunktion eine grössere Anzahl von sozialhilfeabhängigen Personen bezogen auf die Gesamtbevölkerungszahl aufweisen als kleinere Gemeinden. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und nicht leicht aus-

der Welt zu schaffen. Aber auch einzelne teure Unterstützungsfälle können Gemeinden erheblich belasten. Davon sind auch kleinere Gemeinden betroffen. Das SPG will durch einen ausgeklügelten Kostenverteiler diese einseitige Belastung auffangen. Damit erübrigen sich auch Speziallösungen für einzelne Empfängergruppen wie zum Beispiel für Heimplatzierte oder Personen in einer Drogentherapie. Dieses Lastenausgleichsmodell bedingt die Aufgabenerfüllung für alle Empfängergruppen auf einer Ebene. Dies fördert auch die Einheitlichkeit und senkt den administrativen Aufwand. Schliesslich konnten wir mit dem Zusatzbericht über den Verteilschlüssel zwischen den Gemeinden und dem Kanton die Unsicherheiten bereinigen.

4. Einbezug umgebender Strukturen: Sozialhilfe ist und bleibt subsidiär. Das bedeutet, dass andere Leistungen, wie Ansprüche gegenüber Versicherungen oder unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen einer Sozialhilfeleistung vorgehen. Es besteht aber auch die Verpflichtung, zur wirksamen Hilfe bei der Geltendmachung solcher Ansprüche oder zur Bevorschussung ausbleibender oder verspäteter Zahlungen. Das SPG führt dabei auch die Verantwortung für die Geltendmachung solcher Ansprüche in der gleichen Hand zusammen, was zu einer bedeutenden administrativen Vereinfachung führt und zu einem grösseren Interesse, die Ansprüche auch durchzusetzen.

5. Offenheit in die Zukunft: Die überall feststellbare Beschleunigung in Entwicklungen und Veränderungen macht auch vor der Sozialhilfe nicht halt. Was heute als gute Problemlösung erscheint, ist morgen überholt, und ganz neue Probleme können sich innert kurzer Zeit stellen. Es gilt, solche Trends zu erkennen, rasch und unkompliziert neue Lösungen vorzuschlagen und schliesslich kompetent umzusetzen. Dazu will das SPG Grundlagen bereitstellen, wie zum Beispiel die Einführung einer Sozialhilfestatistik. Es will aber auch die Rechtsgrundlage für neue Projekte bieten.

Zusammenfassung: Der Entwurf des neuen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes SPG will Sozialhilfeabhängigkeit durch präventive Massnahmen vermeiden und vermindern. Das neue SPG will Risiken gezielt angehen durch massgeschneiderte Strategien. Es will Eigenverantwortung und Selbständigkeit fördern durch Betonung der immateriellen Hilfe und durch Anreize. Es will die Belastung der Gemeinden durch einen Kostenverteiler ausgleichen. Dieser berücksichtigt sowohl die Anzahl Fälle, wie auch die Kosten im Durchschnitt. Das neue SPG will schliesslich auch ein Auffangnetz bilden, wo andere Kostenträger zwar vorhanden, aber nicht sofort leistungsfähig sind. Es will Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung in die gleichen Hände legen und offen sein für künftige Entwicklungen.

Ich komme nun zum Nichteintretensantrag von Herrn Grossrat Möschi im Namen der SVP-Fraktion. Ich nehme dazu in verschiedenen Punkten Stellung. Wir dürfen die Augen nicht verschliessen. Unsere Gesellschaft, die Form des Zusammenlebens, die wirtschaftlichen Bedingungen und die Auswirkungen auf jeden Einzelnen haben sich in den letzten Jahren verändert. Wir müssen auf diese Veränderungen eine Antwort finden, um den daraus entstandenen Problemen begegnen zu können. Wir brauchen vor allem auch vorbeugende Massnahmen, um negativen Folgen begegnen zu können. 2. Auch in Zukunft wird es weitere Veränderungen geben, ich denke an die bilateralen Verträge, an die weltwei-

ten Zusammenschlüsse in der Wirtschaft, an das Nord-Süd-Gefälle mit der weiterhin grossen Migrationsbewegung. Alle diese Entwicklungen benötigen flexible Lösungen. Diese wollen wir mit dem SPG schaffen und in seiner Offenheit auch vorbereitet sein auf künftige Entwicklungen. 3. Der Grosse Rat hatte mit verschiedenen Vorstössen - es wurde darauf hingewiesen - den Regierungsrat beauftragt, das geltende Sozialhilfegesetz in einigen Punkten anzupassen. Ausserdem sind wir durch Änderung von Bundesgesetzen, Entscheide von Gerichten zur Anpassung des bisherigen Rechts gezwungen. 4. Die Vernehmlassung in den Gemeinden und die Verhandlungen mit allen Beteiligten war kontrovers. Wir haben versucht, diese Differenzen mit dieser Vorlage aufzufangen und sinnvolle Vorschläge zu machen. 5. Es muss zusammenfassend festgehalten werden, dass mit der Vorlage des SPG-Entwurfes der Regierungsrat den Auftrag des Parlamentes wahrgenommen hat, und er empfiehlt Ihnen deshalb, auf diese Vorlage einzutreten, das Nichteintreten abzulehnen!

Ich gehe nun auf die Fraktionssprecher und Einzelvotanten ein. Es ist richtig, Herr Plüss, dass wir hier ein Gesetz beraten, das ethisch sehr wichtige Fragen berührt, vor allem auch im Bereich der Familienhilfe. Wir dürfen meiner Meinung nach und nach Meinung des Regierungsrates auch die Augen nicht verschliessen vor der Entwicklung der Gesellschaft, in der wir miteinander leben. Wie bisher sollen christliche Organisationen in diesem Bereich mitwirken können. Zu der Frage, wie weit wir in diesem Bereich gehen wollen, - die Frage der Finanzierbarkeit, wie sie von Herrn Dr. Jost, von Frau Grossrätin Fischer wie auch von Herrn Grossrat Alex Hürzeler aufgeworfen wurde: Wir haben vom Grosse Rat verschiedene Vorgaben bekommen, in der Kommissionsberatung wurden Wünsche der Kommission aufgenommen, was zu Kostenausweitungen geführt hat. Der Regierungsrat beantragt nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen auf verschiedene Punkte nicht einzutreten bzw. festzuhalten an unserem Entwurf. Wir wollten auf keinen Fall schwarzmalen, Frau Fischer, aber es ist sehr schwierig, die Zahlen richtig zu schätzen. Sie wissen, dass gerade in diesem Bereich von Jahr zu Jahr grosse Unterschiede sind und auch von Bereich zu Bereich. Zur Frage der Verunsicherung: Ich bin absolut einverstanden mit diesen kritischen Äusserungen von Frau Roth, Frau Egger und Herrn Jost. Wir bedauern, dass falsche Zahlen in die Kommission abgegeben wurden. Wir haben deshalb mit dem Zusatzbericht die Zahlen bereinigt und versucht, hier die Verunsicherung zu beseitigen. Wir sind auch der Meinung, dass die Gründe, die zu dieser Verunsicherung führten, in der Zusatzbotschaft ausgeführt sind, und haben gegenüber der Kommission auch das Versprechen abgegeben, dass wir in der 2. Lesung noch zusätzliche Informationen bezüglich der Zahlen abgeben werden. Ich danke Ihnen bestens für Ihre Voten und bitte Sie nochmals, auf die Vorlage einzutreten und den Nichteintretensantrag der SVP abzulehnen!

Vorsitzender: Es liegt ein Nichteintretensantrag vor, namens der SVP-Fraktion gestellt von Anton Möschi, Frick.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wie ich Ihnen bereits in meinem Eingangsreferat mitgeteilt habe, hat sich die Kommission ebenfalls ausgiebig mit dem Nichteintretensantrag beschäftigt. Die Kommission lehnte den Nichteintretensantrag von Anton Möschi mit 12:3 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Abstimmung:

Für Eintreten: 99 Stimmen.
Dagegen: 52 Stimmen.

*Detailberatung**Titel und Ingress, §§ 1 - 3**Zustimmung**§ 4*

Walter Markwalder, Würenlos: In § 1 über Ziel und Zweck haben wir beschlossen, dass wir die Eigenverantwortung, die Menschenwürde, Selbsthilfe und die Solidarität stützen wollen. Aus diesem Grunde möchte ich den Absatz 1 abändern in diesem Sinne, dass es heisst: "Sozialhilfe bezweckt die eigenverantwortliche Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit." Die letzte Linie ist zu streichen.

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Ich ersuche Sie, diesen Antrag abzulehnen und begründe dies wie folgt: Die Sozialhilfe muss tatsächlich die Existenzsicherung bezwecken, was denn sonst? Was kommt nach der Sozialhilfe, wenn es Personen gibt, die ihre Eigenverantwortung nicht übernehmen können, aus was für Gründen auch immer. Wir können diese Personen nicht einfach fallen lassen. Das entspricht nicht unserer Kultur, unserem Selbstverständnis des Zusammenlebens in der Schweiz. Wir wollen auch in Zukunft keine sozialen Spannungen in diesem Land. Ich bitte Sie, diesen Antrag entschieden abzulehnen!

Geri Müller, Baden: Die gesellschaftliche Integration ist auch ein Teil der Prävention. Ich weiss nicht, ob Sie sich das vorstellen können: Es gibt Leute, die vielleicht von einem langen Krankheitsprozess gesund werden, aber dann völlig ausserhalb der Gesellschaft leben. Das kann in einer Wohngruppe sein oder isoliert in einer Einzelwohnung. Die gesellschaftliche Integration fördern heisst, dass dort ein Anschluss gemacht werden muss, um beispielsweise Folgeschäden aus dieser Situation auszuweichen. Gesellschaftliche Integration heisst, dass sie auch Möglichkeiten haben, wieder zurück in die Gesellschaft zu kommen. Es braucht dazu Handreichungen, und dies vor allem für Leute, die relativ schwach in unserer Gesellschaft stehen. Dieser Antrag ist nicht durchdacht, und ich möchte Sie dringend bitten, diesen Teil im Gesetz zu lassen, da dies ein gesamtheitlicher Teil des Menschen ist, und wenn der weg ist, lassen wir die Leute nach der Gesundung einfach draussen stehen!

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Markwalder abzulehnen. 1. Wir haben die Frage der Eigenverantwortung in § 1 Absatz 2 aufgenommen und müssen dies nicht wiederholen. 2. Die Frage der Unterstützung der gesellschaftlichen Integration, diese Formulierung ist eine angepasste Angleichung an die SKOS-Grundsätze, nach denen Sozialhilfe über die verfassungsrechtlich geschützte Existenzsicherung hinausgeht und eine präventive Funktion haben soll, rechtfertigt sich diese vorgeschlagene Formulierung: "Personen, welche auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, sollen die Möglichkeit haben, am sozialen Leben der Gesellschaft teilzunehmen." Die Erhaltung der gesellschaftlichen Integration bzw. auch die allfällige Wiedereingliederung ist ein erklärtes Ziel dieses Gesetzes. Darum bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen!

Vorsitzender: Nach dem Antrag von Herrn Markwalder soll Abs. 1 heissen: "Sozialhilfe bezweckt die eigenverantwortliche Existenzsicherung, ...", und der letzte Satz soll gestrichen werden.

Abstimmung:

Der Antrag Markwalder wird mit grosser Mehrheit, bei 36 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

*Im Übrigen Zustimmung**§ 5*

Zustimmung zu den Absätzen 1 und 2.

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion und stelle den Antrag, § 5 Abs. 3 so zu formulieren, wie es der Regierungsrat in der ursprünglichen Fassung vorgeschlagen hat. "Die Hilfe suchende Person hat ein angemessenes Mitspracherecht." Mit dem Wort "angemessen" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dieses Mitspracherecht nicht absolut in Richtung Mitbestimmung gehen soll, sondern gegenüber anderen Interessen, beispielsweise Interessen des Gemeinwesens, abzuwägen ist. Das Wort "angemessen" ist hier in diesem Sinne durchaus gerechtfertigt, und ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Wir haben uns bereits ausführlich über den Unterschied zwischen Mitspracherecht, Mitbestimmung und Mitentscheidung unterhalten und diskutiert innerhalb der Kommission. "Mitsprache" hat in keiner Art und Weise die gleiche Bedeutung wie "Mitbestimmung" oder "Mitentscheidung". Mit "Mitsprache" ist in diesem Falle gemeint, dass in der Praxis zum Beispiel die Sachbearbeiterin, die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter dem Klienten oder der Klientin die Möglichkeit gibt, ihn über die Hilfskonzepte zu informieren. Jeder Klient braucht ein eigenes Hilfskonzept, angepasst an seine Situation, und dies betrifft insbesondere nicht nur die materielle Hilfe, sondern auch die immaterielle Hilfe, andere Massnahmen als das Geld, dass man ihn informiert und miteinbezieht, was man vorsieht und ihn auch mitreden lässt. Nur so kann man die Kooperation seitens des Klienten erwarten. Das heisst aber noch lange nicht, dass der Sozialarbeiter eine Massnahme nicht durchführen kann, wenn der Klient damit nicht einverstanden ist bzw. beim Gemeinderat, dass er immer noch Auflagen und Weisungen machen und beantragen kann, um diese Massnahmen durchzusetzen. Mitspracherecht: Entweder man hat ein Mitspracherecht oder man hat keines. Das Wort "angemessen" ist völlig überflüssig. Ich bitte Sie deshalb den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen, zumal der Regierungsrat dem Kommissionsantrag zustimmt.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wie es Barbara Roth bereits gesagt hat, haben wir uns in der Kommission intensiv auch mit dieser Frage beschäftigt. Das Resultat der Abstimmung war 8:6, also sehr knapp für die Streichung des Wortes "angemessen" in der ersten Lesung. In der zweiten Lesung sind wir nicht mehr speziell auf diesen Punkt eingetreten.

Regierungsrat Ernst Hasler: Nachdem der Regierungsrat ursprünglich der Auffassung war, die bisherige Regelung zu übernehmen, haben wir nach der Diskussion in der Kommission festgestellt, dass es hier nicht in Richtung Mitbestimmung gehen könne, nachdem, wie es gesagt wurde, die Gewährung des rechtlichen Gehörs und damit die Mit-

sprache als verfassungsmässiges Recht ohnehin unbestritten und immer in irgendeiner Weise wahrgenommen werden muss, so dass das Wort "angemessen" auch gestrichen werden kann. Man könnte jetzt sagen, dass dies ohnehin gelte und man den ganzen Absatz 3 streichen könne. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass wir hier in einem sehr heiklen Bereich sind, und deshalb sind wir - Regierungsrat und Kommission - der Auffassung, dass wir diesen Absatz ohne das Wort "angemessen" stehen lassen sollen.

Vorsitzender: Dr. Rudolf Jost, Villmergen, beantragt, bei Absatz 3 die ursprüngliche regierungsrätliche Fassung zu beschliessen.

Abstimmung:

Für den Antrag Dr. Jost: 70 Stimmen.

Dagegen: 60 Stimmen.

Philipp Müller, Reinach: Im bilateralen Abkommen mit den Staaten der Europäischen Union ist in Anhang 1 des Dossiers "Personenverkehr" eine Bestimmung enthalten, die Auswirkungen auf die kantonalen Sozialhilfegesetze hat.

In Art. 2 Abs. 1 dieses Anhangs wird unter anderem geregelt, dass die Staatsangehörigen der Vertragsparteien - in unserem Fall also EU-Bürger - das Recht haben, sich zwecks Arbeitssuche während sechs Monaten in der Schweiz aufzuhalten.

Massgeblich für das vorliegende Gesetz ist die folgende im erwähnten Anhang ebenfalls enthaltene Formulierung: "Die Arbeitssuchenden haben im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei Anspruch auf die gleiche Hilfe, wie sie die Arbeitsämter dieses Staates eigenen Staatsangehörigen leisten. Sie können während der Dauer dieses Aufenthaltes von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden".

Aufgrund der Formulierung, wonach die arbeitssuchenden EU-Bürger in der Schweiz Anspruch auf die gleiche Hilfe wie Schweizer geltend machen können, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit bezüglich des Umfangs und der Art der zu leistenden Unterstützung. Wenn verhindert werden soll, dass ein "Sozialhilfetourismus" entsteht, muss eine entsprechende Konkretisierung in das Sozialhilfegesetz aufgenommen werden. Da in Art. 2 der Ausschluss von der Sozialhilfe für die erwähnte Personengruppe mit einer "Kann-Bestimmung" ausdrücklich zugelassen wird, lässt sich dies EU-vertragsrechtlich vereinbaren.

Ich stelle daher den Antrag, zu prüfen, ob in § 5 des neuen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes des Kantons Aargau eine konkrete Bestimmung aufgenommen werden muss, wonach Arbeitssuchende - gemäss dem erwähnten Art. 2 Abs. 1 des Anhangs zu den bilateralen Abkommen - für die Dauer der ersten sechs Monate von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden.

Harry Lütolf, Wohlen: Ich bitte Sie, den wahrscheinlich gut gemeinten Überprüfungsantrag des Kollegen Philipp Müller abzuweisen. Ich denke, dass er das, was er hier als Überprüfung beantragt, wahrscheinlich selber nicht will. Er verlangt zwar, dass eventuell Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Vertragsstaaten der bilateralen Verträge von der sozialen Hilfe ausgeschlossen werden können. Das kann sich dann aber nicht beispielsweise auf Jugoslawen, auf Türken, auf Tamilen beziehen, weil die ja nicht bei den Vertragsstaaten

sind - vielleicht haben Sie diese Leute mehr im Visier. Es geht also nicht an, dass man einerseits nur die Vertragsstaaten, die Deutschen, die Irländer, die Schweden ausschliesst, auf der anderen Seite, - weil man das nicht darf, weil man es hier im Sozial- und Präventionsgesetz festgehalten hat, - das für Ausländer generell gilt, dass man auf der anderen Seite Ausländer sogenannter Drittstaaten dann unbedingt gleich behandeln muss. Es verstösst meiner Meinung nach auch gegen die Rechtsgleichheit, die nicht nur für Schweizer, sondern auch für Ausländer gilt, dass man verschiedene Personenkategorien nur dann ungleich behandelt, wenn es auch einen Sinn macht, und diesen Sinn gibt es hier bestimmt nicht - einen Deutschen beispielsweise anders zu behandeln als einen Ungarn.

Philipp Müller, Reinach: Ich muss davon ausgehen, dass Kollege Lütolf etwas missverstanden hat oder ich mich falsch ausgedrückt habe. Es geht um jene Personen aus der EU, die während den ersten 6 Monaten ihres Aufenthaltes in der Schweiz freien Zugang haben, aber kein rechtlich gesichertes Aufenthaltsrecht. In diesen 6 Monaten können diese Leute - so steht es in den bilateralen Abkommen - sich auf Arbeitssuche machen. Sie können sich auch bemühen, eine gefundene Arbeit abzusichern. Es geht nicht um Personen, also zum Beispiel Drittausländer, die einen geregelten, einen definitiven Aufenthalt in der Schweiz haben. Hier würde selbstverständlich die Verfassung, Artikel 8 und 9 verletzt, welche das Gleichheitsgebot beinhaltet. Es geht nicht um Personen, EU-Bürger, die einen geregelten, definitiven Aufenthalt haben, es geht nur um jene Personen - und das war der Gegenstand des Prüfungsantrages - die provisorisch in der Schweiz sind und Arbeit suchen während dieser befristeten Zeit von 6 Monaten.

Regierungsrat Ernst Hasler: Wir haben in der Kommission den Antrag von Herrn Müller entgegengenommen. Wir haben Abklärungen gemacht, aber es bestehen leider auch in diesem Bereich des Freizügigkeitsabkommens Artikel 2, Abs. 1 mehr Unklarheiten als Klarheiten. Wir konnten auch nach dieser Woche keine Abklärungen mehr machen, die genügend Auskunft geben in diesen Fragen. Wir würden Ihnen vorschlagen, diesen Prüfungsantrag mitzunehmen, weil wir davon ausgehen - auch nach Auskunft des Delegierten, der die Kantone vertritt, Herr Mayer - dass man in den nächsten Monaten hier über diese Frage genauere Angaben bekommt, was hier gilt in den Kantonen. Müssen die Kantone etwas regeln, oder gilt automatisch das Freizügigkeitsabkommen? Um diese Frage geht es. Von uns aus besteht eigentlich kein Problem, dass wir diese Frage noch mitnehmen auf die zweite Beratung hin.

Vorsitzender: Philipp Müller, Reinach, stellt folgenden Prüfungsantrag zu Händen der zweiten Beratung: "Es sei zu prüfen, ob in § 5 des neuen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes des Kantons Aargau eine konkrete Bestimmung aufgenommen werden muss, wonach Arbeitssuchende - gemäss dem erwähnten Art. 2 Abs. 1 des Anhangs zu den bilateralen Abkommen - für die Dauer der ersten sechs Monate von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden."

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Müller wird mit Mehrheit an den Regierungsrat überwiesen.

Im Übrigen Zustimmung

§ 6

Zustimmung

§ 7

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Bei diesem Thema der Verwandtenunterstützungspflicht handelt es sich um ein Thema, das nicht neu ist, ein sehr schwieriges Thema, das wohl vom Bundesrecht vorgegeben ist, aber ganz unterschiedlich gehandhabt wird. Im Kanton Aargau ist es so, dass keine Weisungen bestehen. Der entsprechende Abschnitt im Sozialhilfegesetz ist seit Jahren in Bearbeitung. Das verschärft die Situation auf den einzelnen Gemeinden. Diese sind in dieser rechtlich höchst komplexen Frage auf sich selbst gestellt. Es wird nur darauf hingewiesen seitens der Regierung, dass die SKOS-Richtlinien aber zu grosszügig seien und nicht angewendet werden dürfen. Hier besteht seit Jahren ein dringender Handlungsbedarf. Ich bitte den Regierungsrat, endlich diese Lücke zu schliessen und Richtlinien zu erlassen, an denen sich die Gemeinderäte auch möglichst rechtsgleich ihre Fälle entscheiden können. Dies darf nicht weiter auf die lange Bank geschoben werden!

Dr. Ernst Kistler, Brugg: Ich habe einen Prüfungsantrag zu Paragraph 7. Es fehlt mir dort eine zeitliche Komponente. § 7 enthält keinen Hinweis, dass die Person, auf die die Gemeinde regressieren möchte, sofort orientiert wird, dass eine Unterstützung im Gange ist. Es sind ja drei Parteien involviert, der Bedürftige, die Gemeinde, die bezahlt, und dann die dritte Partei, die Eltern beispielsweise, auf die irgend einmal zurückgegriffen werden soll. Es ist mir aus meiner Kanzlei ein Fall bekannt, da hat eine Behörde während Jahren einen Jüngling unterstützt, und am Schluss eine Rechnung über 100'000 Fr. präsentiert und dann einfach gesagt, man könne ja einen Schuldbrief auf die Liegenschaft aufnehmen. Es ist auch schwierig, später die Unterstützung zu kritisieren, wenn das Geld schon ausgegeben ist. Möglicherweise weiss nämlich die Person, auf die regressiert werden soll, dass mehr oder andere Einnahmequellen vorhanden sind. Deshalb bitte ich, dass die Kommission auf die nächste Lesung hin prüft, dass die Gemeinde sofort mit der pflichtigen Person Kontakt aufnimmt, dass eine Unterstützung im Gange ist.

Regierungsrat Ernst Hasler: Wir sind bereit, eine Richtlinie zu schaffen. Wir haben einen Entwurf vorliegend. Zum Antrag von Herrn Grossrat Kistler: Das von Ihnen erwähnte Beispiel ist eines, welches unglücklich verlaufen ist, weil es in den Normalfällen anders läuft. Materielle Hilfe ist immer subsidiär. Somit besteht die Pflicht der Gemeinde, bei Gewährung der materiellen Hilfe entsprechende Abklärungen sofort einzuleiten, ohne besondere gesetzliche Regelung. Wir beabsichtigen, eine entsprechende Verdeutlichung analog der heutigen Ordnungsregelung einzuführen. Diese lautet in § 29 Abs. 2 der geltenden Sozialhilfeverordnung: "Vor Gewährung materieller Hilfe ist festzustellen, ob unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden sind. Diese sind unverzüglich zur Hilfeleistung aufzufordern." In diesem Sinn möchten wir auch in der neuen Verordnung etwas aufnehmen. In diesem Sinne ist nach meiner Beurteilung das Anliegen von Herrn Kistler erfüllt.

Dr. Ernst Kistler, Brugg: Die Verordnung, wie sie der Herr Regierungsrat zitiert hat, ist für mich zu wenig verbindlich. Es geht nicht nur um das Abklären, es geht darum, dass die Person, auf die regressiert werden kann, wirklich weiss, jetzt

läuft eine Unterstützung. Wenn einfach orientiert wird, dass die Vermögensverhältnisse offengelegt werden müssen, dann ist es vielleicht zu wenig klar. Aber möglicherweise reicht es in der Verordnung. Ich möchte die Kommission bitten, diesem Problem Augenmerk zu widmen. Vielleicht ist es überholt mit der Verordnung, vielleicht sollte man präzisieren.

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich unterstütze das Votum von Herrn Regierungsrat Hasler. Er hat nicht nur von Abklärungen gesprochen, sondern es steht in der Verordnung auch ganz klar geschrieben, dass unverzüglich orientiert werden muss. Es kann grundsätzlich nur für ein Jahr zurück Verwandtenunterstützung beansprucht werden seitens des Gemeinwesens. Von daher ist die Zeitspanne schon einmal beschränkt, wenn diese Verwandtenunterstützung nicht geltend gemacht wird. Im Übrigen - wie Regierungsrat Hasler darauf verwiesen hat - sieht die Verordnung klar eine Informations- und Orientierungspflicht vor, ich nehme an, auch die neue Verordnung. Wenn eine Gemeinde, was ja nicht auszuschliessen ist, einer solchen Pflicht nicht nachkommt, dann hat das natürlich Auswirkungen auf die Höhe der Verwandtenunterstützung, und die ist dann angemessen zu reduzieren, wenn da eben Tätigkeiten unterblieben sind. In dem Sinne denke ich, handelt es sich nicht um ein Problem, das hier mit einem Prüfungsantrag noch näher abgeklärt werden muss, sondern die Lösung erfolgt in der Verordnung.

Abstimmung:

Für den Prüfungsantrag Dr. Kistler: 64 Stimmen.
Dagegen: 40 Stimmen.

Dr. Erich Stieger, Baden: Mein Ergänzungsantrag betrifft ebenfalls die Richtlinien, die bereits von Frau Padrutt angezogen worden sind, und von denen Regierungsrat Hasler gesagt hat, er wolle sie erlassen. Ich finde, dass man diese Aufgabe des Regierungsrates in einem Absatz 4 wie folgt festhalten sollte: "Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht."

Es gibt bereits verschiedene Kantone, die solche Richtlinien erlassen haben. Der Vorteil liegt auf der Hand: Die Gemeinden haben dann eine Leitplanke, an die sie sich halten können. Zum Beispiel können die Richtlinien Einkommens- und Vermögensgrenzwerte festlegen, ab denen Pflichtige zur Kasse gebeten werden sollen. Das Vorgehen in der Gemeinde wird dadurch vereinfacht. Es ist eine Stütze vorhanden und eine Grundlage für rechtsgleiche Behandlung aller Pflichtigen im Kanton.

Reinhard Gloor, Birr: Wir haben uns jetzt ausführlich unterhalten über Richtlinien betreffend die Verwandtenunterstützungspflicht. Im Gesetz, so wie wir es jetzt bis zu Absatz 3 beschlossen haben, besteht die Möglichkeit oder die Anweisung, auf dem Vereinbarungsweg die Verwandtenunterstützung zu bewältigen. Ich bin der Meinung, dass dies genau der richtige Weg ist. Es ist ja nach den Verhältnissen des Einzelfalls abzuklären und nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen. Wenn wir davon ausgehen, dass wir die Verwandtenunterstützungspflicht sofort geltend machen müssen, dann trifft dies zwar zu. Eigentlich gehören sie zu den eigenen Mitteln, und diese sind zu beanspruchen, bevor subsidiäre Kosten oder Sozialhilfe gewährt werden kann. In der Praxis ist es etwas anders: Bevor man die Verwandten-

unterstützung vereinbaren kann, bevor man die Abklärungen gemacht hat, müssen wir in aller Regel eben Sozialhilfe gewähren, und deshalb ist der vorgeschlagene Weg genau der richtige Weg. Wenn wir Richtlinien machen, Herr Dr. Stieger, dann mag dies eine Hilfe sein. Wenn aber die Ansprüche nicht vereinbart werden können, dann müssen sie vor dem Richter geltend gemacht werden, das wissen wir. Deshalb denke ich, dass der Richter nicht an Richtlinien gebunden ist, er wird den Einzelfall prüfen. Diese Richtlinien mögen eine Hilfestellung sein, aber wir können uns nicht abschliessend darauf verlassen. Ich habe nichts dagegen, wenn wir einen solchen Absatz 4 aufnehmen, aber wir dürfen uns davon nicht weiss was versprechen.

Dr. Erich Stieger, Baden: Ich sehe nicht ein, weshalb Reinhard Gloor meint, dass diese Richtlinien nicht hilfreich seien. Natürlich soll die Gemeinde zuerst versuchen, gütlich die Sache mit dem Pflichten zu bereinigen, einen Vergleich oder einen Vertrag abzuschliessen. Die Gemeinde muss aber doch eine Stütze haben, um zu entscheiden, ob sie gegen eine bestimmte Person vorgehen soll, ob sie von einer bestimmten Person zum Beispiel Verwandtenunterstützung verlangen will, und diese Stütze kann die Richtlinie geben. Man sagt zum Beispiel, dass man dies ab einem bestimmten Einkommen oder Vermögen macht, und darunter lässt man es sein, oder man holt vorher einen Verjährungsverzicht ein. Das schadet ja der Gemeinde überhaupt nicht. Sie hat nach wie vor freie Hand, sie hat eine Stütze, die ihr hilfreich ist.

Barbara Roth, Erlinsbach: 1. Die SP-Fraktion hat bewusst darauf verzichtet, diesen Antrag von Herrn Dr. Stieger zu stellen. Wir können diesen aber durchaus unterstützen. Es besteht jedoch die Frage, ob alles im Gesetz verankert werden muss. Unser Anliegen, dass Richtlinien erstellt werden, ist eigentlich dieses: Der Sinn und Zweck der Richtlinien ist, wie meine Kollegin Ursula Padrutt bereits ausgeführt hat, dass die Geltendmachung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen in allen Gemeinden des Kantons rechtsgleich gehandhabt wird. 2. Wir reden ständig von Effizienz. In der Praxis ist es so: Ich habe die materielle Hilfe, die ich beim Gemeinderat beantrage, diese wird gewährt, und dann habe ich die Aufgabe als Sachbearbeiterin, die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung zu prüfen. Das ZGB wie auch das Sozialhilfegesetz formulieren sehr vage: "sofern finanziell zumutbar." Was heisst "finanziell zumutbar?" Es braucht Richtlinien wie zum Beispiel berechnet wird, welche Quote man beim Einkommen der Verwandtenunterstützungspflichtigen berechnet. Wenn Sie jeden Fall so abklären, dann kommt in den meisten Fällen heraus, dass nachher unter dem Strich 2.50 Franken übrigbleiben, die man geltend machen kann. Richtlinien im Sinne der SKOS -Richtlinien haben den Sinn, dass ich aufgrund der Unterschrift, die der Klient mit der Gesuchstellung gemacht hat, berechtigt bin, Auskünfte einzuholen bei Dritten und auch bei der Verwandtenunterstützung. Sicher werden die betroffenen Verwandten vorgängig informiert, aber ich habe das Recht, zum Beispiel bei dem Steueramt ihrer Wohnsitzgemeinde Daten einzuholen, wo ich nachher deren Verpflichtung gemäss Richtlinien festlegen kann! Bei einem Ehepaar mit einem Einkommen unter 60'000 Franken muss man keine Abklärungen machen, bei einem Vermögen unter 50'000 Franken auch nicht. Das sind einfach Beispiele, nicht um solche Zahlen hier zu zementieren. Das ist Sinn und Zweck dieser Richtlinien, und es ist sehr wichtig, dass wir diese haben, nur so kann ein Sozialdienst, wenn er jeden Fall abklären

muss, für 2.50 Fr., die nachher nicht geltend gemacht werden können, Arbeitszeit einsparen.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wir haben uns in der Kommission auch über diesen Punkt unterhalten - Ursula Padrutt hat es angesprochen. Wir haben dort vom kantonalen Sozialdienst grundsätzlich die Auskunft erhalten, dass es sich einerseits lediglich um 5 % der Fälle handelt, in denen es wirklich Probleme gibt, andererseits hat Herr Jäger ausgeführt, dass der kantonale Sozialdienst Richtlinien im Bereich Verwandtenunterstützung erlässt. Das heisst, diese befinden sich in der Schlussredaktion. Bisher wurden jedoch die Gemeinden a) in speziellen Kursen informiert und b) wurde häufig telefonische Unterstützung gewährt. Ich bitte Sie, nicht etwas im Gesetz zu stipulieren, was bereits jetzt aufgegleist ist und über den Verordnungsweg auch entsprechend eingebaut werden kann.

Regierungsrat Ernst Hasler: Aus meiner Sicht könnte man diesen Antrag laufen lassen. Er entspricht eigentlich auch dem Willen des Regierungsrates, und es ist richtig, wie es gesagt wurde, dass dann diese Richtlinien die Grundlagen sind, worauf die Gemeinden die Vereinbarungen im Einzelfall machen können. Meiner Meinung nach ist dies eine Verdeutlichung im Gesetzestext.

Vorsitzender: Herr Dr. Stieger beantragt uns einen neuen Absatz 4 unter § 7, der wie folgt lautet: "Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht."

Abstimmung:

Der Antrag Dr. Stieger wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 8 und 9

Zustimmung

§ 10

Barbara Roth, Erlinsbach: Namens der SP-Fraktion beantrage ich eine Änderung in § 10 Abs. 1, die wie folgt lautet: "Der Regierungsrat regelt Art und Höhe der im Rahmen der materiellen Hilfe zu erbringenden Leistungen, wobei er sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe orientiert."

Diesen Antrag stellen wir ganz klar, weil erstens die Koordination mit einzelnen Kantonen, wie das der Regierungsrat bei der Regelung von Art und Höhe der materiellen Leistungen vorsieht, für uns eine gefährliche Sache ist, beinhaltet sie doch auch eine gewisse Willkür. Man denke zum Beispiel an die Verordnung, die per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt wurde, wo Autofahrtkosten bei der materiellen Hilfe in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht aus gesundheitlichen oder aus beruflichen Gründen notwendig sind. Der Kanton Aargau hat sich ganz klar angelehnt an einen Beschluss des Kantons Solothurn. Der Kanton hatte hier den Eindruck, das sei eine gute Idee, um ein paar Franken sparen zu können.

Zweitens: Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS ist eine gesamtschweizerische Dachorganisation für Organisationen insbesondere Gemeinden und Kantone, die

in der Sozialhilfe tätig sind. Jeder Kanton und auch die grossen Gemeinden sind im Vorstand der SKOS vertreten und können dort Einfluss nehmen; so sind auch die neuen Richtlinien 1999 entstanden, nämlich indem alle die Möglichkeit haben, mitzubestimmen und mitzuentcheiden, und solche Richtlinien zu verabschieden. Ausserdem hat jede Gemeinde, die Mitglied ist - soviel ich weiss, sind das fast alle Gemeinden des Kantons Aargau - die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen, sei es durch Anträge an den Mitgliederversammlungen oder auch durch andere Eingaben. Die Richtsätze und Richtlinien der Konferenz für Sozialhilfe erachten wir als richtig und wichtig, sollten wir uns doch im Kanton nicht immer nur auf einen einsamen Posten begeben, sondern auch Entschlüsse anderer Kantone mittragen.

Ein weiterer Punkt: Mit dieser Verankerung wollen wir ganz klar, dass wir weitere Trauerspiele, wie wir dies 1994 erlebt haben, als der Kanton sich völlig abgewendet hat von den SKöF-Richtlinien, in Zukunft verhindern. Diese Verankerung ist in dem Sinne nicht derart verbindlich, wie wenn man sagen würde, dass es verbindlich sei, die SKOS-Richtlinien anzuwenden. Wir sagen nur, woran sich der Kanton orientiert. Dies geschieht ja bereits heute, der Kanton hat Abweichungen vorgenommen, die er in der Verordnung festgelegt hat, und wir wollen eigentlich nichts mehr als status quo. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Antrages.

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Die SP will die SKOS-Richtlinien auf Gesetzesebene statuieren. Aus grundsätzlichen Überlegungen lehne ich den Antrag der SP ab. Die ausdrückliche Aufnahme im Gesetz, sich nach den SKOS-Richtlinien zu orientieren, bedeutet eine inhaltliche Bindung, eine inhaltliche Bindung an einen privaten Verein nota bene. Wir sind aufgrund der Bundesgesetzgebung in vielen Bereichen fremdbestimmt und müssen bei fast allen Gesetzen Bundesrecht umsetzen. Ich wehre mich dagegen, den verbleibenden Handlungsspielraum durch die SKOS-Richtlinien in unserem SPG einzuschränken. Im Übrigen haben wir diese SKOS-Richtlinien, die Aufnahmen dieser Richtlinien in der Kommission ausführlich besprochen. In der ersten Beratung wurde es mit 8:6 Stimmen abgelehnt, in der zweiten Beratung mit 10:6 Stimmen. Ich bitte Sie auch hier, den Antrag der SP abzulehnen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Ich muss noch ein x-tes Mal darauf hinweisen, dass die SKOS kein privater Verein ist. Es ist eine Dachorganisation, die aus Mitgliedern besteht, die vor allem Gemeinden und Kantone sind. Es wurde 1998 ganz neu beschlossen, dass auch private Institutionen Mitglied werden können, das sind zum Beispiel die Pro Infirmis, die Caritas usw. Trotzdem ist die SKOS explizit eine Dachorganisation von Kantonen und Gemeinden, um sich in der fachlichen Arbeit der Sozialhilfe zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Es ist auch keine Organisation, wo irgendwelche abstruse Sozialarbeiter Einsitz haben, sondern der Kanton Aargau ist vertreten mit seinem Chef vom kantonalen Sozialdienst und z.B. der Stadträtin der Stadt Aarau, die dort Einfluss nehmen können.

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal: Im Namen einer grossen Mehrheit der CVP bitte auch ich Sie, keine inhaltliche Bindungen an die SKOS-Richtlinien im Gesetz festzusetzen. Es sollte auch auf eine Verankerung verzichtet werden. Der Handlungsspielraum auf Verordnungsstufe würde für uns sehr eingeschränkt. Der Kanton Aargau sollte sich doch die

Möglichkeit einer Selbstbestimmung und auch die Möglichkeit, auf unsere gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation eingehen zu können, offen behalten. Eine Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kantonen ist selbstverständlich beizubehalten, wir sind auch dieser Meinung. Eine Orientierung zum heutigen Zeitpunkt an den SKOS-Richtlinien können wir auch unterstützen. Die ist durchaus positiv, aber die Zukunft könnte anderes weisen. Besten Dank, wenn Sie das so beibehalten, wie das Gesetz es im Moment vorsieht.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Ich möchte nur ein bisschen Übersetzungshilfe geben. Wenn Sie hier von Einschränkung des Handlungsspielraums reden, ist das ein Euphemismus. Euphemismus ist lateinisch und heisst Schönrederei. Sagen Sie doch, dass Sie Sozialabbau wollen. Das wollten Sie schon, als die SKöF-, wie die SKOS damals hiess, - Richtlinien abgebaut wurden vor ungefähr 7 oder 8 Jahren. Das wollen Sie auch jetzt, und das wollen wir halt nicht, und deshalb sind wir für diese Richtlinien, auch damit die einzelnen Sozialämter im ganzen Land ungefähr rechtsgleich handeln können. Wenn Sie das nicht wollen, dann müssen Sie dazu stehen, sonst müssen wir das ausbeuten.

Regierungsrat Ernst Hasler: Es geht hier nicht um eine gefährliche Sache, es geht um eine wichtige Sache. Ich bitte Sie, sich hier Rechenschaft abzugeben. Eine Formulierung gemäss dem Vorschlag von Frau Roth führt zu einer inhaltlichen Bindung an die SKOS-Richtlinien. Man kann sich natürlich fragen, was der Ausdruck "sich daran orientieren" heisst. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sein Handlungsspielraum damit eingeschränkt würde und jede seiner Regelungen letztlich an den SKOS-Richtlinien gemessen würde und er über kantonale Abweichungen Rechenschaft ablegen müsste. Hinzu kommt, dass die SKOS ein Verein mit 900 Mitgliedern ist, wo der Kanton Aargau mit einer Stimme vertreten ist. Der Vorstand umfasst 55 Personen, davon 26 Kantonsvertreter. Die Kantone sind also hier in der Minderheit. Nur die gewählte, offene Formulierung gibt dem Regierungsrat einen gewissen Handlungsspielraum. Der Regierungsrat soll hinsichtlich den Ansätzen eine Koordination mit anderen Kantonen anstreben, denkbar ist durchaus auch - wie aktuell geltend - eine Anlehnung an die SKOS-Richtlinien bzw. eine Verbindlichkeitserklärung. Mit der getroffenen Formulierung kann der Regierungsrat weiterhin Flexibilität bewahren und das führt nicht zu einem Sozialabbau. Ich gehe davon aus, dass wir heute die soziale Verantwortung wahrnehmen.

Vorsitzender: Barbara Roth, Erlinsbach, beantragt, Absatz 1 wie folgt zu fassen: "Der Regierungsrat regelt Art und Höhe der im Rahmen der materiellen Hilfe zu erbringenden Leistungen, wobei er sich an den Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe orientiert."

Den Antrag von Regierung und Kommission haben Sie links auf der Synopse.

Abstimmung:

Der Antrag von Regierung und Kommission wird mit eindeutiger Mehrheit gutgeheissen.

Abs. 2

Reinhard Keller, Seon: Der Satz: "Er kann einzelne Leistungen pauschalieren" ist in seiner Wirkung kurz zu überprüfen. Wenn wir in der Botschaft auf Seite 21 lesen, was damit

gemeint sein kann, dann finden wir dort: "Denkbar sind beispielsweise die Einführung von Wohnungspauschalen nach Haushaltsgrösse oder Pauschalen im Bereich situationsbedingter Kosten." Genau diese Punkte sind eben nicht pauschal festzulegen. Es sind genau die Bereiche, wo individuelle Kosten entstehen. Ich denke zum Beispiel an behinderungsbedingte Kosten bei Menschen mit einer Behinderung, die nicht mit einer Pauschale vernünftig erfasst werden können. Wir haben hier ein klares Beispiel, wo man eben nicht regeln soll, sondern die individuelle Situation des betroffenen Menschen von Grund her beurteilen und von dort entscheiden muss. Ich bitte Sie also dringlich, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und danke dafür!

Dr. Johanna Haber, Menziken: Die EVP-LDU-Fraktion schlägt Ihnen grossmehrheitlich vor, der Pauschalierung zuzustimmen. Unserer Meinung nach soll es dem Sozialhilfebezüger freigestellt sein, zum Beispiel wenn er Kunstfreund ist, eine etwas bescheidenere Wohnung zu nehmen, sich dafür dann das Geld zu sparen, um Kunstaustellungen besuchen zu können, oder wenn er ein Schmetterlingsliebhaber ist, sich entsprechende Literatur zu besorgen, die teuer ist. Er soll über das Geld, das man ihm zur Verfügung stellt, verantwortlich mitentscheiden können.

Barbara Roth, Erlinsbach: Ich glaube, Frau Dr. Haber hat nicht verstanden, um welche Beträge es hier geht. Es ist genau so, dass wir verhindern wollen, dass der Regierungsrat bestimmen kann, dass zum Beispiel im Raume Baden Wohnungen zu 1'000.-- Fr. zu mieten sind, das würde das heissen. Das ist nun einmal wirklich nicht realistisch. Gerade Mieten sind sehr individuell, je nach Region, und es gibt ortsübliche Preise, die sich auch verändern können. Ausserdem, wenn ein Klient oder eine Klientin in einer zu teuren Wohnung wohnt und lange unterstützt werden muss, hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit gemäss einem anderen Paragraphen des Gesetzes - ich weiss die Nummer nicht gerade auswendig - Auflagen und Weisungen zu machen, dass der Klient auf den nächsten Kündigungstermin die Wohnung zu kündigen und eine billigere zu suchen habe. Die Leistungen für Lebensunterhalt, Kleider, Taschengeld, Strom, Radio usw. sind bereits pauschaliert, und das ist genau das Geld, das der Klient nachher selber einteilen kann, ob er das jetzt für Schmetterlingssammlungen oder für Kinobesuche ausgeben will.

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich beantrage Ihnen, den Absatz 2 in § 10 zu belassen. Grundsätzlich ist vom Bedarfsdeckungsprinzip, also der Anrechnung der effektiven Kosten auszugehen. Dieser Absatz 2 eröffnet jedoch die Möglichkeit, einzelne Leistungen zu begrenzen. Es geht darum, wie Barbara Roth gesagt hat, Kosten für Lebensunterhalt, Krankenkassenprämien, Transportleistungen usw. zu pauschalieren und sie so auch in Grenzen zu halten. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, macht dieser Abs. 2 durchaus einen Sinn. In der Kommission haben wir sehr viel über Wohnungspauschalen diskutiert. Ich glaube, die Wohnungspauschalen, die zur Diskussion standen, sind gar nicht so relevant. Es sind vor allem die anderen Kosten, die so begrenzt werden können, dass so ein Deckel darauf gegeben wird.

Josef Winter, Kaisten: Im Gegensatz zu meinem Vorredner bin ich ganz klar anderer Meinung. Genau die Wohnungssituation ist der gravierende Posten bei dieser Sache. Deswegen haben wir auch in der Kommission sehr lange darüber diskutiert. Schauen Sie einmal im Kanton herum, welch

grosse Unterschiede wir in der Wohnsituation haben. Es wäre fatal, wenn zum Beispiel eine Wohnungsmiete pauschaliert würde. Deshalb bin ich dafür, dass dieser Satz gestrichen wird.

Reinhard Keller, Seon: Es geht hier wirklich darum, dass wir von den Materialien ausgehen, die uns zur Verfügung stehen. Ich habe es ja gesagt: In der Botschaft, die wir als Grundlage zur Entscheidung und zur Beurteilung dieses Vorschlages hatten, ist explizit erwähnt, dass es um Wohnungspauschalen oder um situationsbedingte Kosten geht. Dies ist genau der Punkt, wo man eben nicht pauschal etwas machen kann. Man schädigt wirklich Interessen von Personen, die dadurch in Zwänge geraten, die nicht vertretbar sind. Es geht nicht an, dass wir Leute unter Druck setzen mit Pauschalen, die nicht real erfüllt werden können in der wirtschaftlichen Situation, in der sie nun einmal leben. Deshalb ist dieser Vorschlag, wie er von der Regierung gemacht wird, nicht brauchbar, und deshalb müssen wir ihn auch streichen. Die Gemeinde ist in der Lage, den richtigen Bedarf jedes einzelnen Sozialhilfebezügers festzulegen, die Gemeinde kann darüber nach ortsgebundenen Situationen entscheiden. Hier besteht kein Grund, eine Verschärfung oder eine zwingende Pauschalierung vorzuschlagen.

Rudolf Stutz, Neuenhof: Ich bin im Prinzip für eine Pauschalierung, aber ich glaube, dieses Instrument wird hier der falschen Institution in die Hand gegeben. Wenn der Regierungsrat pauschaliert, pauschaliert er ja für den ganzen Kanton. Wenn ich jetzt denke: Im Bezirk Baden, die Gemeinden Wettingen, Baden und Neuenhof, die haben ganz andere Voraussetzungen, und wir haben beispielsweise in unserer Gemeinde heute die Pauschalierung der Mietzinsen. Ich meine, dass dieses Instrument nicht dem Regierungsrat, sondern den Gemeinden in die Hand gegeben werden müsste, welche ja über die Unterstützungen entscheiden.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Ich glaube, wir sprechen da zum Teil nicht über das Gleiche. Wir haben in der Kommission vielleicht auch nicht über die Sache diskutiert. Es geht hier generell um jegliche materielle Hilfe. Hier wird die Gesetzesgrundlage geschaffen, dass überhaupt pauschaliert werden darf, eben auch Haushaltspauschalen, eben auch Unterhaltspauschalen jeglicher Art. Frau Roth hat es vorher treffend gesagt, dass dies ja heute schon geschieht, und wenn wir diesen Abs. 2 jetzt hier streichen, dann gibt es inskünftig gar keine Pauschalen mehr und gar keine Möglichkeit, irgendeine Leistung zu pauschalieren. Dass vielleicht das Beispiel Wohnungsmieter nicht gerade das beste ist, da gebe ich dem Kollegen Keller Recht. Hier geht es aber um wesentlich mehr, nämlich, ob wir überhaupt zum Beispiel für den Haushalt, Strom und Freizeit die Beiträge pauschalieren können oder nicht. Überlegen Sie sich also gut, ob Sie diesen Absatz streichen wollen oder nicht. Ich würde es Ihnen nicht empfehlen!

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich stelle fest, dass in der Botschaft bezüglich der Pauschalisierung auf die Wohnkosten und weitere situationsbedingte Kosten verwiesen wird und nicht auf die Lebensführungspauschale. In dem Sinne müssen wir doch darüber sprechen, ob der Regierungsrat für den ganzen Kanton oder einzelne Teile des Kantons Mietzinsen festlegt, die dann unabhängig vom Einzelfall in die Berechnung der Sozialhilfeberechtigten Existenzminima aufzunehmen sind. Da ist unsere Meinung ganz klar nein. 1. Ist es richtig und wichtig, dass ein Sozialamt mit seinen

Klientinnen und Klienten das Gespräch sucht, im Einzelfall abklärt, wie hoch die Wohnkosten sind, und, falls diese zu hoch scheinen, hat das Sozialamt bzw. der Gemeinderat die notwendigen Mittel, diese Kosten zu senken, indem der Klientin oder dem Klienten eine Weisung erteilt wird, dass er sich eine neue Wohnung zu einem günstigeren Mietzins suchen muss. Wenn er diese Weisung dann nicht befolgt, kann ihm die Sozialhilfe gekürzt werden.

Es ist somit kein Bedürfnis da, im Bereich von Wohnkosten, die auch sehr stark abhängen von Tatsachen, die wir nicht beeinflussen können, vom Wohnungsmarkt, vom Mietzins usw., die sich auch teilweise sehr schnell ändern können, dass wir hier staatliche Regelungen treffen. Die Gemeinderäte vor Ort können sich am besten ein Bild davon machen, ob ein Mietzins in diesem Fall angemessen oder zu hoch ist. Was würde denn damit geschehen, wenn jemand eine äusserst günstige Wohnung mieten würde oder das Glück hätte, sie bereits zu haben, und ihm dann vielleicht 400-500 Franken zur freien Verfügung stünden, weil die Pauschale höher wäre. Das kann und darf doch nicht sein! Auch wenn man Schmetterlinge liebt, darf man nicht über einen solchen freien Betrag verfügen, weil das dann eine rechtungleiche Behandlung von einzelnen Sozialhilfeberechtigten wäre.

Wir sehen in dem Sinne keinen Grund für diesen Absatz 2. Bereits heute konnten wir die Lebenshaltungskosten pauschalisieren, da ist es sinnvoll, auch wenn im heutigen Sozialhilfegesetz dieser Abs. 2 nicht steht. Im Übrigen wäre ja die Botschaft falsch, wenn es sich tatsächlich nur auf die Lebenshaltungskosten beschränken würde, und - wir haben es gehört - ich denke nicht, dass da der Regierungsrat einen Fehler gemacht hat.

Max Chopard-Acklin, Untersiggenthal: Ich spreche im Moment auch als Einwohner einer städtischen Agglomeration in der Nähe von Zürich. Da sind die Wohnkosten wirklich etwas anders als in anderen Regionen des Kantons. Es wundert mich auch, dass die Gemeindeautonomie und der Föderalismus, die sonst immer hochgehalten werden, hier gar nicht so richtig gewichtet werden. Es ist in diesem Fall sicher sinnvoll, die Pauschalierung nicht der Regierung, sondern den Gemeinden vor Ort zu überlassen, denn die kennen die Situation vor Ort am besten. Mit den Worten von Doris Fischer, allerdings aus anderer Perspektive, sage ich: Überlegen Sie genau, was Sie da tun!

Rudolf Stutz, Neuenhof: Es geht darum, wer zuständig sein soll. Ich denke, man könnte dem aus dem Weg gehen, wenn man schreiben würde: "Einzelne Leistungen können pauschaliert werden." Dann haben wir nicht festgelegt, wer diese Pauschalen festlegt, und die Gemeinden sind meines Erachtens mit dieser Formulierung frei.

Walter Spörri, Widen: Ich bin eigentlich gleicher Meinung wie Kollege Stutz. Es sollten ja an und für sich die Möglichkeiten bestehen, für einzelne Leistungen Pauschalierungen festzusetzen, sei das der Regierungsrat oder die Gemeinde. Die Gemeinde kennt die Verhältnisse an ihrem Ort, und darum stelle ich hier den Prüfungsauftrag für die zweite Runde, ob es nicht möglich ist, den Problembereich dort nochmal aufzunehmen und eben: "Einzelne Leistungen können pauschaliert werden." Es muss nicht der Regierungsrat sein, es kann auch die Gemeinde sein.

Fredy Böni, Möhlin: Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Die Argumente liegen auf dem Tisch. Sie sind

alle bereits in der Kommission gefallen. Es ist natürlich schon so: Wenn man die Botschaft auf der Seite 21 annimmt, dann spricht der Regierungsrat hier vor allem von Möglichkeiten der Wohnungs- und Haushaltspauschalen. Diese Diskussion haben wir geführt und sind schlussendlich zum Ergebnis gekommen, dass wir den Gemeinden den Handlungsspielraum lassen möchten. Wenn wir den Absatz 2 streichen, dann haben die Gemeinden wirklich diese Freiheit, die sie benötigen. Das Resultat dieser Abstimmung war 12:2. Für alle diejenigen, die meine Ausführungen in meinem Kommissionsreferat gehört haben: ist mir dort ein kleiner Lapsus unterlaufen. Der Antrag Barbara Roth wurde nicht abgelehnt, sondern selbstverständlich angenommen. Dies möchte ich noch präzisieren. Die Streichung wurde also mit 12:2 angenommen.

Regierungsrat Ernst Hasler: Wir haben jetzt verschiedene Anträge auf dem Tisch. Es ist natürlich das gemeint, was in der Botschaft steht. Es ist keine Täuschung. Wir gehen davon aus, dass wir die Absicht bezeugen wollen, dass, abweichend vom Bedarfsdeckungsprinzip als einem der Grundsätze des Sozialhilferechtes, zum Beispiel bei Wohnungen, eine Pauschale nach benötigten Haushaltsgrössen auch regional abgestuft oder pauschal im Bereich der situationsbedingten Leistungen einzuführen ist. Damit könnten nach unserer Überzeugung auch Anreize für ein kostenbewusstes Verhalten geschaffen werden. Es bräuchte so die aufwendigen Auflagen und Weisungsverfahren, die man nach Angaben von Frau Padrutt durchführen müsste, nicht. Wie Herr Stutz gesagt hat, haben wir schon Gemeinden, die das so machen, die das offenbar auf Gemeindebeschlüsse abstützen. Der Grundsatz gilt insofern. Es ist natürlich klar, dass einheitliche Pauschalen nicht funktionieren. Wir denken daran, dass man das regional, nach Agglomeration, nach Städten abgrenzen müsste. Insofern gibt es eine gewisse Bandbreite, die man schaffen müsste.

Mir erscheint jedoch, wenn ich jetzt das alles gehört habe, dass wir diese Frage vielleicht auf die zweite Lesung hin nochmals überprüfen müssen, weil sich hier tatsächlich verschiedene Fragen stellen. Der Regierungsrat möchte jedoch an Abs. 2 aus den genannten Gründen festhalten. Wir müssen auch feststellen, dass die SKOS in Richtung Pauschalierung in verschiedenen Bereichen geht. Es ist auch hier nicht negativ, Pauschalierungen einzuführen. In diesem Sinne bitte ich Sie, entweder an diesem Absatz 2 festzuhalten, oder auf die zweite Lesung dies zur Prüfung nochmals mitzunehmen.

Vorsitzender: Herr Rudolf Stutz beantragt, Absatz 2 wie folgt zu fassen: "Einzelne Leistungen können pauschaliert werden."

Eventualabstimmung:

Für die Fassung des Regierungsrates: 36 Stimmen.
Für den Antrag Stutz: 75 Stimmen.

Hauptabstimmung:

Für den Streichungsantrag der Kommission: 45 Stimmen.
Für den Antrag Stutz: 79 Stimmen.

§ 11

Zustimmung zu den Absätzen 1 - 4.

Harry Lütolf, Wohlen: Sie haben es gemerkt, der Regierungsrat ist heute guter Laune und nimmt alle Prüfungsan-

träge entgegen. Ich hoffe, dass er dies auch bei mir machen wird. Es geht um folgendes, nicht ganz unbedeutendes Problem. Ich stelle zunächst einen Prüfungsantrag zu Abs. 5 und dann einen Änderungsantrag zu Abs. 6.

Zu Absatz 5: Es geht mir vor allem um die Beschränkung, dass nur bei Grundeigentum die Rückerstattung pfandrechtl. sicherzustellen ist. Ich glaube, hier ist etwas vergessen gegangen. Es gibt nämlich auch noch die Möglichkeit, dass man nicht nur Grundeigentum pfandrechtl. sicherstellt - Sie wissen das - sondern auch Fahrnis, also bewegliche Sachen. Es ist sicher nicht sinnvoll, dass man das zum Beispiel mit einem Faustpfand macht, dass man also eine körperliche Sache übergibt. Es ist im Pfandrecht, geregelt durch das ZGB, aber möglich, dass man Forderungen verpfändet. Das kann hier ganz bedeutend sein. Ich verlange also, dass man überprüft, ob generell nicht alle Forderungen, ob nicht alle Vermögenswerte, die bestehen, pfandrechtl. sichergestellt werden. Es geht neben den Darlehen, den normalen Forderungen, beispielsweise auch um die Sicherstellung von Urheberrechten. Es geht um Patent- und Markenrechte, die verpfändet werden können. Es geht um Grundpfandtitel, um GmbH-Anteile und um Erbteilsanteile. Alle diese Vermögenswerte können pfandrechtl. sichergestellt werden, das ist festgehalten im ZGB unter den Artikeln 899ff. Ich möchte Sie hier nicht rechtlich belehren, aber es ist wichtig, darauf hinzuweisen, denn von dieser Möglichkeit sollte meines Erachtens Gebrauch gemacht werden. Es braucht eigentlich nur einen schriftlichen Pfandvertrag und daneben, bei bestimmten Vermögenswerten wie bei Patentrechten oder Markenrechten, auch noch einen Registereintrag im jeweiligen Register. Das ist eine einfache Sache, die Werte müssen nicht physisch übertragen werden, können es auch nicht, weil sie physisch nicht vorhanden sind, aber es besteht die Möglichkeit für den Kanton, sich hier noch zusätzlich abzusichern.

Der Überprüfungsantrag lautet also wie folgt: "Es sei zu überprüfen, ob die Rückerstattung generell bei jeder Art von Vermögen pfandrechtl. sicherzustellen sei." Möglicher Wortlaut wäre dann von Absatz 5, Satz 3: "Die Rückerstattung ist pfandrechtl. sicherzustellen."

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jede Art von Vermögen sichergestellt werden soll.

Zu Abs. 6: Dort steht in der Fassung des Regierungsrates geschrieben: "Für Grundeigentum im Ausland ist Absatz 5 nicht anwendbar." Ich bin hier der Meinung, dass sowohl die Fassung der Kommission, als auch die Fassung des Regierungsrates unpräzise sind. Die Kommission hatte wahrscheinlich nicht die Absicht, generell die Möglichkeit von Abs. 5 auszuschliessen. Es kann tatsächlich Situationen geben, wo nicht verwertet werden kann, und dann kommt Abs. 5 ins Spiel. Unkorrekt ist die Fassung des Regierungsrates, weil der Abs. 6 eigentlich lauten sollte: "Für Grundeigentum im Ausland ist Abs. 5, Satz 3 nicht anwendbar." Denn die ersten beiden Sätze können nach wie vor Bedeutung haben. Es wäre falsch, wenn man generell die ersten beiden Sätze ausschliessen würde mit dieser Fassung des Regierungsrates. Diese Fassung bezieht sich dem Sinn nach nur gerade auf den Satz 3. Ich habe mich kompliziert ausgedrückt, aber glauben Sie mir, ich habe Recht!

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Mein Vorredner hat es selbst gesagt: Es ist kompliziert. Es ist ungeheuer kompliziert, was er will, und

Sie müssen sich nun mal vorstellen, wer nun so eine Pfandsicherung eines Patentes, das irgendwann einmal abläuft, und das man erneuern muss und die Kosten bezahlen muss usw., wer diese Pfandsicherung dann vornehmen muss. Es ist der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin auf der Gemeinde. Sie hat, wenn wir auch andere als Immobilien zur Verpfändung in Abs. 5 hier einbeziehen, Aufträge wahrzunehmen, die das Amt eines Mitarbeiters auf dem Sozialamt einfach übersteigen. Wir werden keine Leute finden, die all das können und daneben noch die Qualitäten mitbringen, die jemand im Umgang mit sozialhilfeberechtigten Personen braucht. Eine Regelung muss relativ klar sein, sie muss auch praktikabel sein. Diese Regelung, wie wir sie hier von der Kommission vorgeschlagen haben, die ist es. Ich bitte Sie daher, die Anträge abzulehnen, auch für die Forderungen ist eine Verpfändung nicht möglich. Wir halten das auf dem Sozialamt so, dass wir uns Forderungen abtreten lassen. Die werden dann an das Sozialamt geleistet und allfällige Beträge, die zuviel eingegangen sind, werden dann an die Sozialhilfeberechtigten wieder weitergeleitet. Also: auch für Forderungen braucht es eine Verpfändung nicht.

Im Übrigen hat die Diskussion in der Kommission klar gezeigt, dass wir in Abs. 5 nicht nur den letzten Satz auf das Grundeigentum im Ausland nicht anwenden wollen, sondern den ganzen Abs. 5. Wir können nicht eine Sicherung einbauen, dass, wenn dann der Verkauf oder die Verwertung der Liegenschaft im Ausland möglich wird, der Ertrag tatsächlich in die Gemeinde zurückfliesst. Deshalb müssen in diesen Fällen, in denen wir nicht auf Grundstücke im Ausland zugreifen können, die Abs. 1-4 angewendet werden, dass, wenn jemand nicht bereit ist, das Haus, das er ja nicht persönlich bewohnt im Ausland, sonst wäre es ja nicht in der Schweiz zu verkaufen, ihm dann im schlimmsten Fall ein Abzug gemacht wird. Selbstverständlich ist dabei auch zu berücksichtigen, was eben ein Erlös aus dem Verkauf der ausländischen Liegenschaft ergeben würde. In diesem Sinne nochmals: Lehnen Sie den Prüfungsantrag und den Änderungsantrag ab!

Harry Lütolf, Wohlen: Ich muss mich hier ein bisschen für die Gemeinden verwahren. Es ist ja wirklich nicht schwierig, einen Pfandvertrag abzuschliessen. Es kann ja wirklich möglich sein, dass jemand ein Darlehen gesprochen hat, der dann Sozialhilfe beziehen will, und dann merkt man, das Darlehen kann im Moment nicht verwertet werden, er hat es beispielsweise seiner Grossmutter gegeben, die ist in finanzieller Notlage. Da kann man nicht zur Grossmutter gehen und sagen: "Los, gib das Darlehen zurück!", damit das Vermögen verwertet werden kann. Es kann auch sein, dass Erbanwartschaften bestehen, die noch nicht aufgeteilt werden können. All das soll mit einem einfachen, sicheren Pfandvertrag sichergestellt werden. Das ist wirklich nicht schwierig. Ich bin überzeugt, die Gemeindebehördenmitglieder können das.

Nochmals zu Absatz 6: Es ist wichtig, dass man vielleicht generell über Grundeigentum auch im Ausland eine Rückerstattungsforderung beschliesst, aber dass man die einfach nicht pfandrechtl. sicherstellt, dass man aber im Grundsatz auch bei Grundstücken im Ausland vertraglich festhält, dass eine Rückerstattungspflicht besteht.

Anton Mösch, Frick: Das, was uns Kollege Harry Lütolf vorgetragen hat, ist wirklich praxisfremd. Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Es funktioniert in der Praxis nicht.

Wenn man in 100 Jahren mal einen solchen Fall hat, dann ist es vielleicht hochgegriffen. Ich bitte Sie, dies abzulehnen!

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, den Prüfungsantrag von Herrn Lütolf abzulehnen! Es gäbe vom Konzept her auch eine komplette Veränderung. Die Absätze 5 und 6 sind in sich geschlossen, indem sie aussagen, dass man dort, wo es sinnvoll ist, diesen Absatz 5 zu Hilfe nehmen kann mit der Grundpfandsicherung. Das schliesst aber ein, dass wir die Frage bei Grundeigentum im Ausland nicht so beantworten können. Das war ja die Hauptforderung in der Kommission, dass wir im Ausland diese Grundpfandsicherheit nicht haben. Deshalb haben wir den Absatz 6 ergänzt in der Meinung, dass man im Ausland in jedem Fall verwerten müsse, auch wenn die Zeit vielleicht nicht so günstig ist.

Wenn jetzt Herr Lütolf mit Fahrnisfragen und Forderungsfragen diesen Absatz 5 verknüpfen will, dann stimmt das ganze Konzept nicht mehr, dann müssen wir diese Fragen von vorne diskutieren. Es wurde von Herrn Grossrat Mösch erwähnt, dass diese Fragen äusserst selten sind, wenn sie überhaupt einmal eine Bedeutung haben. Diese Forderungen werden in den eigenen Mitteln berücksichtigt, wie dies Frau Padrutt gesagt hat. Zudem: Absatz 3 befasst sich mit Vermögen, nicht direkt mit diesen Forderungen, aber es geht auch in diese Richtung. Nach unserer Überzeugung ist das Anliegen von Herrn Lütolf eigentlich abgedeckt und aus Konzeptgründen bitte ich Sie, diesen Prüfungsantrag abzulehnen!

Vorsitzender: Wir entscheiden über die beiden Anträge von Harry Lütolf. Herr Lütolf wünscht Einzelabstimmung. Zum Prüfungsantrag: Herr Lütolf stellt den Antrag: "Es sei zu überprüfen, ob die Rückerstattung generell bei jeder Art von Vermögen pfandrechtl. sicherzustellen sei." Möglicher Wortlaut: Absatz 5, Satz 3: "Die Rückerstattung ist pfandrechtl. sicherzustellen."

Abstimmung:

Eine grosse Mehrheit lehnt den Prüfungsantrag Lütolf, bei 15 befürwortenden Stimmen, ab.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: Wir haben in der internen ersten Lesung die Streichung - es war ein kombinierter Antrag von Frau Egger und Frau Padrutt - mit 15:0 das Wort "selbstbewohnt" in Abs. 5 gestrichen. Im Hinblick auf die zweite Lesung haben wir dann eine neue Formulierung, die von Seiten der Regierung auch rechtmässig erklärt wurde. Für Grundeigentum im Ausland gelten ausschliesslich die Absätze 3 und 4. Diesem Antrag hat die Kommission mit 15:1 Stimme ebenfalls zugestimmt. Was sie nicht hat, ist der Antrag der Regierung, ein redaktioneller Teil für Grundeigentum im Ausland, ist Absatz 5 nicht anwendbar. Es ist in der Kommission nicht über diese Formulierungsänderung gesprochen worden.

Vorsitzender: Harry Lütolf stellt den Antrag, Absatz b wie folgt zu ändern: "Für Grundeigentum im Ausland ist Abs. 5 Satz 3 nicht anwendbar." Die Regierung schreibt: "Für Grundeigentum im Ausland ist Abs. 5 nicht anwendbar."

Regierungsrat Ernst Hasler: Hier komme ich zurück auf mein vorheriges Votum. Wenn wir das tun, was Herr Lütolf will, dann heben Sie das ganze System aus den Angeln. Das geht gar nicht. Wir wollten ja genau diese Ausnahme in Abs. 6 formulieren, dass man im Ausland wegen dieser ganzen

Unsicherheit, die wir abgeklärt haben, die Frage der grundpfandlichen Sicherstellung nicht hinausschieben kann. Man muss dort verwerten. Das ist unsere Überzeugung. Herr Lütolf möchte, dass man auch im Ausland, wenn es nicht günstig ist, nicht verwerten muss. Das ist klar nicht im Sinne der Kommission und des Regierungsrates. Ich bitte Sie, auf die Fassung der Regierung einzuschwenken, weil der Rechtsdienst des Regierungsrates uns diese klarere Formulierung im Nachhinein mitgegeben hat. Ich bitte Sie also, dem Absatz 6 gemäss Regierungsrat zuzustimmen.

Vorsitzender: Harry Lütolf stellt den Antrag: "Für Grundeigentum im Ausland ist Abs. 5 Satz 3 nicht anwendbar." Die Regierung schreibt: "Für Grundeigentum im Ausland ist Abs. 5 nicht anwendbar." Wir stimmen zunächst über diese beiden Anträge ab. Den obsiegenden stellen wir dann der Fassung der Kommission entgegen.

Eventualabstimmung:

Der Antrag der Regierung wird dem Antrag Lütolf mit grosser Mehrheit vorgezogen.

Vorsitzender: Jetzt können wir bereinigen. Es stehen sich die Version der Kommission (Mitte der Synopse) und die Version der Regierung gegenüber. Sie haben gehört, die Kommission konnte darüber nicht beraten. Deshalb hat der Rat zu entscheiden.

Hauptabstimmung:

Der Antrag des Regierungsrates wird mit grosser Mehrheit zum Beschluss erhoben.

§§ 12 - 13

Zustimmung

§ 14

Zustimmung zu den Absätzen 1 und 2.

Vorsitzender: Bei Absatz 3 stellen wir fest, dass Regierung und Kommission einig sind mit dem Antrag der Kommission.

Dr. Johanna Haber, Menziken: Nachdem ich mich vor Zeiten intensiv mit Drogenproblemen beschäftigt habe, bitte ich Sie eindringlich, dem Antrag auf der Synopse rechts zuzustimmen. Wir haben in der Kommission diskutiert, und "ohne Verzug" wäre vielleicht ein bisschen zu hart. Da müsste die Gemeinde beinahe eine ausserordentliche Gemeinderatsversammlung einberufen. Andererseits ist es für den Drogensüchtigen, der im Entzug gewesen ist und nun in der Zwischenstation weilt, damit man ihm den richtigen Therapieplatz suchen kann, sehr bemühend, und es überlastet auch die Übergangsstation, wenn es lange geht, bis die Gemeinde sich entscheidet und bis sie die entsprechenden Finanzen spricht. Deshalb möchte ich Sie sehr bitten, an dem Wort "beförderlich" festzuhalten.

Zustimmung

Zustimmung zu Absatz 4.

§ 15

Dr. Johanna Haber, Menziken: Absatz 2 litera b möchte ich ein bisschen genauer gefasst haben. Was hier steht: "...die medizinische, therapeutische und sozialpädagogische Leitung und Betreuung sichergestellt ist", möchte ich lieber so

formuliert haben: "sowohl eine kompetente Leitung als auch fachkompetente medizinische und sozialpädagogische Betreuung sichergestellt sind," damit wir sichergestellt haben, dass Fachleute die Betreuung zumindest überwachen und die Verantwortung dafür tragen. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Fredy Böni, Möhlin, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 19: In der zweiten Lesung der Kommission haben wir über einen allfälligen Antrag von Dr. Johanna Haber nicht entscheiden können. Sie hat zwar diesen Antrag formuliert, und ihn anschliessend aufgrund der Diskussion wieder zurückgezogen. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, auch diesen Antrag, so gut wie er gemeint ist, abzulehnen. Sie müssen sich vorstellen: Wenn wir im ganzen Gesetz überall die Frage der Kompetenz aufführen wollten, dann müssten wir alle Paragraphen durchgehen. Ich gehe davon aus, dass Fachkompetenz überall wichtig ist. Wir können hier also keine Differenzierung machen. Es kann nicht sein, dass wir hier Fachkompetenz verlangen und davon ausgehen, dass es anderswo keine Fachkompetenz braucht. Ich bitte Frau Dr. Haber, den Antrag zurückzuziehen, oder Sie, den Antrag abzulehnen!

Barbara Roth, Erlinsbach: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag von Frau Haber abzulehnen, weil er einem "weissen Schimmel" gleichkommt. Es ist hier klar formuliert, dass die medizinische, die therapeutische und die sozialpädagogische Leitung und Betreuung gewährleistet sein müssen. Ich gehe davon aus, dass jemand, der eine medizinische Leitung innehat, diese nur innehaben kann, wenn er auch eine ärztliche Ausbildung hat und somit kompetent ist. Das ist auch bei den anderen Bereichen zutreffend.

Vorsitzender: Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Frau Dr. Haber stellt den Antrag, § 15 Abs. 2 lit. b wie folgt zu ändern: "sowohl eine kompetente Leitung als auch fachkompetente medizinische und sozialpädagogische Betreuung sichergestellt sind".

Abstimmung:

Der Antrag Dr. Haber wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 16 und 17

Zustimmung

§ 18

Zustimmung zu Absatz 1.

Abs. 2

Harry Lütolf, Wohlen: Ich spreche für die Junge CVP und vor allem auch für eine Mehrheit der CVP-Fraktion. Die Junge CVP hat das im Hinblick auf die Nationalratswahlen dargelegt und ich möchte hier versuchen, ein Wahlkampfversprechen einzulösen. Die Betreuung beispielsweise von Asylsuchenden, also von Menschen, deren Anwesenheitsstatus noch nicht restlos geklärt ist, sollte unser Erachtens zentral erfolgen, sollte von kantonalen Stellen, die auch kompetent sind, erfolgen, sollte von Stellen erfolgen, die in der Lage sind, auch aus Effizienzgründen eine grössere Anzahl von Menschen zusammen zu betreuen. Kleine Gemeinden sind oftmals überfordert, Asylsuchenden zu betreuen. Es besteht dann auch ein Unmut in der Bevölkerung,

wenn diese Leute nicht richtig betreut und nicht richtig beschäftigt werden, dass sie - salopp gesagt - zum Herumlungern gezwungen sind, verständlicher- oder unverständlicherweise. Um dem zuvorzukommen, ist es meines Erachtens und nach Erachten der Jungen CVP und der Mehrheit der CVP-Fraktion sinnvoll und notwendig, dass die Betreuung kantonal, zentral geschehen soll, solange nicht klar ist, wie der Asylentscheid ausfallen wird. Wenn der Entscheid dann positiv ausfällt, wenn der Flüchtlingsstatus also von den massgebenden Behörden anerkannt wurde, erst dann soll die Verteilung auf die Gemeinden stattfinden, und dann kommen auch die Integrationsbemühungen und Integrationsmassnahmen, wie es das Bundesrecht vorschreibt. Vorher, wenn das alles noch nicht klar ist, sollte der Kanton die Federführung übernehmen und dafür auch bezahlen. Er bekommt ja dann auch die Rückerstattung des Bundes. Nur der Kanton ist mit grösseren Strukturen in der Lage, die Betreuung, sei es die medizinische, sei es die psychologische Betreuung, seien es Beschäftigungsprogramme, die es sinnvoll zu gewährleisten gilt, durchzuführen, und nicht die kleinen Gemeinden, die häufig überfordert sind, wenn die Leute in die hintersten Ecken des Kantons verteilt werden.

Ich verstehe, man will die Gemeinden gleich behandeln und möchte dort auch einen möglichst gerechten Verteilschlüssel erzielen, aber es löst das Problem nicht. Es schafft mehr Probleme, als man sich denkt. Darum ist die zentrale Unterbringung sicher besser und sinnvoller. Es geht nicht um zentrale Sammelunterkünfte, wie wir es im Rahmen einer früheren Debatte einmal diskutiert haben, sondern um die zentrale Betreuung von Asylsuchenden und von Menschen, deren Anwesenheitsstatus noch nicht klar ist.

Mein Überprüfungsantrag lautet: "Es sei zu überprüfen, ob der Kanton für die Unterstützung und Unterbringung der Asylbewerbernden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und der vorläufig Aufgenommenen bis zum definitiven Entscheid über den Anwesenheitsstatus bzw. den Verbleib in der Schweiz zuständig bleiben soll."

Geri Müller, Baden: Ich kann diesen Prüfungsantrag nicht ganz nachvollziehen. Harry Lütolf hat einige Sachen zusammengebracht und auch vermischt. Wir haben uns damals ja gewehrt gegen diese Sammelunterkünfte, vor allem dann, wenn sie eben aus Sparmassnahmen gemacht werden, wie zum Beispiel in einem geschützten Operationsspital in Baden. Da wäre natürlich die Verteilung an die Gemeinden einfacher gewesen, zumal ja die Leute dort auch unter Kriegstrauma gelitten hatten. Man sollte sich sicherlich überlegen, wie man genau dort vorgeht. Ob das mit einem kantonalen Zentrum eine sinnvolle Sache ist, würde ich stark bezweifeln. Ich bezweifle auch, ob das der richtige Ort ist, eine solche operative Sache zu klären, also im SPG. Ich denke, so wie es hier formuliert ist, hat es eine Offenheit, ist das, was Herr Lütolf möchte, eigentlich auch überprüfbar und möglich, und das andere schränkt mir das Ganze viel zu stark ein. Ich würde diesen Überprüfungsantrag nicht überweisen.

Denise Widmer, Brugg: Einmal mehr sind wir gewillt, nur den Negativschlagzeilen Gehör zu schaffen. Natürlich haben wir in den vergangenen Jahren vor allem von diesen Gemeinden gehört, wo die Betreuung nicht optimal funktioniert hat. Ich betone an dieser Stelle aber ganz laut, dass über 200 Gemeinden die Betreuung von all diesen Personen sehr professionell, sehr kompetent, sehr häufig mit ehrenamtli-

chen Arbeiterinnen und Arbeitern sehr gut gemacht haben. Ich denke, diese Betreuung in kleineren Unterkünften mit kleineren Gruppen von Menschen entspricht auch all den Gedanken, die wir alle hier drin haben, wenn wir an diese Asylsuchenden denken. Ich denke nicht, dass das etwas ist, was man zentral irgendwo abdelegieren kann. Die Schutz-aufsicht oder die schlussendliche Aufsicht obliegt sowieso dem Kanton. Ich unterrichte neben einer kantonalen Unter-kunft, wo es sehr viele Asylsuchende hat mit sehr wenig Betreuungspersonal, und ich denke, das kann nicht die Lösung sein. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstüt-zen!

Patrizia Bertschi-Hitz, Ennetbaden: Ich unterstütze die Vorrednerin und den Vorredner und bitte Sie, die offene Variante, wie sie vorgeschlagen wird, zu unterstützen. Je grösser eine Unterkunft ist, desto grösser werden auch die Probleme. Dazu kommt: Wie lange bleiben die Leute dort? 1, 2 oder gar 7 Jahre? Das ist wahrscheinlich das, was die Variante von Harry Lütolf unmöglich macht.

Alexander Hürzeler, Oeschgen: Aus meiner Sicht wäre der Prüfungsantrag absolut prüfenswert. Aber Harry Lütolf ist nicht sehr konsequent. Es kann nicht nur eine zentrale Be-treuung geben, sondern das Wort "Unterkunft" muss auch irgendwo erwähnt werden. Wenn dies ergänzt würde, wäre ich dafür, diesen Überprüfungsantrag weiterzuleiten, weil es ja nicht um Personen geht, welche 6 oder 7 Jahre in einer solchen Unterkunft und Betreuungssituation sein müssen, weil unsere Behörden hoffentlich schneller über den Status dieser Asylanten entscheiden werden.

Harry Lütolf, Wohlen: Selbstverständlich ist mit diesem Antrag auch die Unterbringung gemeint. Ich bin auch der Meinung, dass das Asylverfahren möglichst zügig durchge-führt werden sollte. Meines Erachtens ist der Antrag dann vertretbar, wenn die Asylverfahren richtig durchgeführt werden, wenn man für diese kurze Zeit eine zentrale Unter-bringung vorschreibt. Denken Sie auch daran: Im Bund kennen wir die Zweiteilung im Ausländer- und Asylrecht. Wir haben einerseits die Leute, wo der Anwesenheitsstatus noch nicht geklärt ist, andererseits jene, wo er geklärt ist. Diese Leute sollen hier möglichst gut integriert werden. Asylsuchende hingegen noch nicht, darum sollen sie zentral betreut und untergebracht werden. Wenn sie in den Gemein-den weit weg - Schwaderloch, Uetzwil oder wo auch immer - untergebracht werden, dann kann ich mir nicht vorstellen, wie sie dort richtig betreut werden können. Unmöglich! Darum ist es wichtig und sinnvoll, dass wir hier im Kanton vorschreiben, dass diesen bis zum Zeitpunkt des definitiven Entscheids über den Anwesenheitsstatus zuständig bleiben soll und auch dafür bezahlen soll. Wir müssen hier also auch die Zweiteilung des Bundesrechts im SPG nachvollziehen. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Vorsitzender: Es gibt keine Wortmeldungen mehr.

Regierungsrat Ernst Hasler: Ich bitte Sie, die Flexibilität, die wir jetzt haben, beizubehalten. Im Moment betreut der Kanton ungefähr die Hälfte, die andere die Gemeinden. Wir sind auf diese Strukturen angewiesen. Wir haben die Lie-genschaften gar nicht. Wir müssen die Liegenschaften von den Gemeinden wieder kaufen oder zumieten. Die aktuelle Situation spielt an und für sich gut. Wir haben praktisch keine Reklamationen bezüglich der Frage, dass die Gemein-den ihre Aufgaben nicht richtig wahrnehmen. Ich bitte Sie zu betrachten, wenn Sie diesen Prüfungsantrag unterstützen,

dass Sie damit das System im Kanton ändern, ein System, das eigentlich gut funktioniert. Darum bitte ich Sie, dem Regierungsrat und der Kommission zuzustimmen.

Vorsitzender: Der Antrag von Herrn Lütolf lautet: § 18 Abs. 2 "Es sei zu überprüfen, ob der Kanton für die Unterstützung und Unterbringung der Asylbewerbenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und der vorläufig Aufge-nommenen bis zum definitiven Entscheid über den Anwe-senheitsstatus bzw. den Verbleib in der Schweiz zuständig bleiben soll."

Abstimmung:

Der Prüfungsantrag Lütolf wird mit grosser Mehrheit, bei 4 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 19 - 23

Zustimmung

§ 24

Walter Markwalder, Würenlos: Bei den Rückerstattungen halte ich es eigentlich mit dem § 20 Abs. 1 eher als mit der Fassung von Abs. 2 in § 24. Ich bin der Meinung, wenn die wirtschaftliche Verselbständigung hergestellt und das Füh-ren eines normalen Lebensstandardes wieder möglich ist, dann sollte eine Rückerstattung auch möglich sein. Ich möchte diese Rückerstattungspflicht auch in diesen Fällen nicht generell verneinen. Demzufolge habe ich den Antrag gestellt, dass das Wörtchen "nicht" gestrichen wird, und der Abs. 2 also heisst: "Beiträge gemäss Abs. 1 lit. b und c sind rückerstattungspflichtig."

Geri Müller, Baden: Ich könnte das Begehren von Herrn Markwalder sehr gut verstehen, wenn man zum Beispiel über Wirtschaftsförderung oder darüber reden würde, wenn man ein Unternehmen unterstützt hat, dass man dann diese Förderung hinterher wieder zurückverlangt. Bei dieser Serie von Anträgen, die auch in den letzten Paragraphen gemacht wurden, schlägt einfach etwas durch, nämlich ein Misstrau-en gegenüber Leuten, die soziale Unterstützung hatten. Ich will davon ganz deutlich Abstand nehmen, dies zu fordern. Warum? Wir möchten ja eigentlich eine Eigenständigkeit der Leute haben. Es geht hier nicht grundsätzlich darum, dass man Leute jetzt fördert, die danach das grosse Geschäft machen. Gehen Sie einmal in die Praxis, und schauen Sie die Leute an, die eine Unterstützung erhalten haben und ein kleines Unternehmen aufbauen können, vielleicht zum Beispiel nach einer langen Erwerbslosigkeit oder Krankheit: das sind seltenst Unternehmen, die Millionen erwirtschaften und das am Staat vorbeischmuggeln. Wenn Sie dort diesen Satz hineinnehmen und sagen, dass die Beträge rückerstat-tungspflichtig seien, dann kommt diese Mentalität auf: "Warum soll ich etwas machen? Wenn's läuft, muss ich das alles wieder abgeben." Das ist nicht die Idee, die hinter dem gesamten Gesetz und der Botschaft steht. Wir möchten dafür sorgen, dass die Leute wieder zurückkommen in die Ge-meinschaft. Diese Streichung des Wörtchen "nicht" setzt die ganze Idee wieder in Frage. Ich bitte Sie, das nicht zuzulas-sen. Lassen Sie es so, wie es in der Synopse ist.

Regierungsrat Ernst Hasler: Bereits in der Vernehmlassung wurde das Weglassen der Ausnahme von der Rückerstat-tungspflicht von verschiedenen Seiten, vor allem von den

Gemeinden, vorgeschlagen. Es wurde zum Teil verlangt, dass zumindest in bestimmten Fällen, gute finanzielle Verhältnisse, Erbschaft, Lottogewinne usw. eine Rückerstattung erfolgen soll. Unter dem Aspekt des zusätzlichen Aufwandes für die Gemeinden - Unterscheidung zwischen guten finanziellen Verhältnissen oder nicht, allgemeine Bewirtschaftung - wurde dann aber generell die Nicht-Rückerstattung beibehalten. Mit einer Aufnahme der erbrachten Anreizleistung in die Rückerstattungspflicht würde klar ein Teil des Anreizcharakters wegfallen. Die Beiträge nach Abs. 1, lit. c und d sollen nicht den Charakter eines zinslosen Darlehens haben, sondern eine Belohnung für ein zusätzlich gewünschtes, positives Dazutun der Sozialhilfeberechtigten. Insofern bitte ich Sie, den Absatz 2 so stehen zu lassen.

Abstimmung:

Dem Antrag von Regierungsrat und Kommission wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Im Übrigen Zustimmung

§ 25

Zustimmung

§ 26

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal: Ich nehme es vorweg: Die CVP ist für die Einführung einer Elternschaftsbeihilfe. Wir sind bereits durch eine Motion im Grossen Rat und später auch bei der Abstimmung für die Mutterschaftsversicherung ganz klar für eine Einführung der Elternschaftsbeihilfe eingetreten. Von Gegnerinnen und Gegnern der Mutterschaftsversicherung, und dies vor allem von Seiten der FDP, wurde immer betont, dass dieser Bereich nur gezielt gelöst kann und somit doch auch gesetzlich verankert werden muss. Mit der Elternschaftsbeihilfe haben Sie die Möglichkeit dazu.

Die Betreuung des neugeborenen Kindes im 1. Lebensjahr ist, so hoffe ich, unumstritten und sehr wichtig. Die Entlastung von jungen Familien wird immer notwendiger, zeigen doch verschiedenste Erhebungen auf, dass das Armutrisiko gerade für junge Eltern immer grösser wird. Die materiellen Einschränkungen ziehen sehr oft emotionale Belastungen nach sich, welche vermehrt Partnerkonflikte und ein ungünstiges Erziehungsverhalten der Eltern bewirken. Oftmals sind junge Eltern schon von der völlig neuen Situation mit einem Kind überfordert, finanzielle Probleme verstärken dies noch, auch ist heute eine Unterstützung in der Grossfamilie kaum mehr möglich.

Es ist uns durchaus bewusst, dass mit einer Hilfe während des ersten Lebensjahres keine dauernde Hilfe angeboten werden kann. Eine Starthilfe kann jedoch schon sehr wesentlich sein, es darf doch nicht sein, dass Eltern werden und Elternsein, sozialhilfeabhängig macht. Elternschaftsbeihilfe ist zudem nicht rückerstattungspflichtig, dies ist bestimmt psychologisch sehr wesentlich, denn es ist auch heute eine Tatsache, dass der grosse Teil der sozialhilfeabhängigen Menschen dies nicht wünscht. Familien sind für unsere Gesellschaft von grundlegender Bedeutung, erzieherisch, kulturell, wirtschaftlich und moralisch. Sie sind ein Ort der Begegnung und des Erfahrens. Seien Sie bereit, mitzuhelfen, diese zu erhalten, wenn auch heute mit veränderten Strukturen!

Zu den höheren Kosten, welche die Elternschaftsbeihilfe unter Umständen auslösen, - da stehen wir dazu -, ist zu sagen, dass oft heute schon Sozialhilfe ausbezahlt wurde und die Spätfolgen der Armut die Gemeinden und ebenfalls den Staat kosten, allerdings manchmal in einer anderen Kasse. Elternschaftsbeihilfe ist klar eine präventive Aufgabe unseres Staates. Ich bitte Sie daher, der Einführung einer Elternschaftsbeihilfe zuzustimmen.

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich stelle einen Ordnungsantrag. Ich möchte die Elternschaftsbeihilfe von § 26 - § 30 streichen. Deshalb empfehle ich jetzt nicht, diese ganzen Paragraphen hier zu behandeln und erst im Nachhinein bezüglich diesen Paragraphen einen Streichungsantrag zu stellen. In der Kommission haben wir ebenfalls zuerst über die ganze Elternschaftsbeihilfe abgestimmt. Dort sind wir sogar noch weiter gegangen, dass wir den ganzen dritten Teil "Massnahmen und Prävention" in Frage gestellt haben und zuerst abgestimmt haben, ob wir das wollen oder nicht. Ich bitte Sie, jetzt darüber zu befinden, ob wir die Elternschaftsbeihilfe wollen oder nicht.

Geri Müller, Baden: Ich bitte Sie dringend, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Es ist ein ganz bedeutendes Element hier drin, wenn Sie die Berichte, die erstellt worden sind in den letzten Jahren betrachten über die Situation in den so von allen Parteien hochgehaltenen Familien oder eben Teilfamilien in den Situationen, in denen sich zum Beispiel Alleinerziehende befinden.

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Geri Müller, jetzt auf den Ordnungsantrag zu kommen und nicht materiell über dieses Kapitel zu diskutieren!

Geri Müller, Baden: Wenn dieser Ordnungsantrag durchkommt und dann die Elternschaftsbeihilfe abgelehnt wird, wäre dies eine dramatische Situation. Darauf möchte ich Sie hinweisen. Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen!

Dr. Rudolf Rohr, Würenlos: Es entspricht sämtlichen parlamentarischen Gepflogenheiten, dass ein Antrag gestellt werden darf, einen bestimmten Abschnitt einer Gesetzesvorlage zu streichen. Herr Jost hat einen Streichungsantrag für diesen ganzen Abschnitt C "Elternschaftsbeihilfe" beim Präsidium angemeldet. Dieser Antrag ist zu behandeln, bevor auf einzelne Bestimmungen eingetreten wird.

Vorsitzender: Ich bin damit einverstanden. Wir stimmen darüber ab, ob wir zuerst über die Streichung des Abschnitts C diskutieren und nachher darüber befinden sollen.

Abstimmung:

Dem Ordnungsantrag von Dr. Rudolf Jost, Villmergen, wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau: Wir haben in der SP nicht über den Ordnungsantrag abgestimmt, sondern über das, was der Herr Präsident uns gesagt hat, nämlich über das Vorgehen! Wir haben nicht über den Ordnungsantrag abgestimmt. Wenn Sie so weiterfahren wollen, kann die SP bei dieser Beratung nicht mehr mitmachen. Das ist regelwidrig. Ich beantrage eine Wiederholung dieser Abstimmung. Sie wurde unter falschen Voraussetzungen gemacht. Sie können sich ja vorstellen, dass Barbara Roth, Ursula Padrutt und ich nicht für diesen unmöglichen Ordnungsantrag hätten aufstehen können!

Vorsitzender: Der Rat hat entschieden! Wir diskutieren jetzt grundsätzlich über das Kapitel C "Elternschaftsbeihilfe", und ich eröffne die Diskussion. Dann stimmen wir darüber ab, ob wir das Kapitel streichen wollen. Wenn wir es belassen wollen, dann wird das Kapitel im Detail durchberaten.

Geri Müller, Baden: Verwirrung herrscht! Ich habe diesen Ordnungsantrag so verstanden, dass diese Elternschaftsbeihilfe grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das muss natürlich hier jetzt unbedingt diskutiert werden. Die Detaillierung, wie die Elternschaftsbeihilfe vorgestellt worden ist, hätten wir jetzt gerade als nächstes besprochen und diskutiert. Gehen wir zum Grundsätzlichen über. Sie kennen alle die Berichte und die Untersuchungen, die zu diesem Thema gemacht worden sind: Elternschaft. Es ist eine Tatsache, das schleckt keine Geiss weg, dass das Kind, das auf die Welt kommt, zum Armutsrisiko werden kann für eine Familie, für eine alleinerziehende Frau, einen alleinerziehenden Mann oder wie auch immer. Es geht jetzt um die Frage, was Sie genau machen wollen. Wollen Sie diese Elternschaftsbeihilfe abschaffen, weil Sie nicht akzeptieren können, dass dem so ist, oder wollen Sie die Möglichkeit geben, dass jemand, der trotzdem in eine solche Situation gelangt, eine Unterstützung hat. Wie diese Unterstützung genau aussehen soll, wer genau unterstützt werden soll, wo er genau wohnt, das kann nachher detailliert reguliert werden. Ich bitte Sie, auf das einzutreten!

Ich erinnere Sie an den Kinderstandort Aargau, der vor 4 Jahren geschrieben worden ist, dass die Situation heute einfach so ist, dass, wenn jemand ein Kind im Aargau bekommt und es finanziell nicht tragen kann, auszieht in einen anderen Kanton. Das ist eine statistisch nachgewiesene Sache. Man geht in Kantone, wo Kinderbetreuung da ist, wo Unterstützung da ist. Wenn das die Idee des Wirtschaftskantons Aargau ist, der eigentlich an die Zukunft, seine Kinder, denken sollte, dann wäre das falsch gedacht. Ich bitte Sie, auf diesen Teil des SPG einzutreten!

Dr. Rudolf Jost, Villmergen: Ich habe mich eingeschrieben, dass ich den Abschnitt C "Elternschaftsbeihilfe" streichen möchte im Namen der FDP-Fraktion. Ich nehme an, dass, wenn ich diesen Streichungsantrag stelle, ich auch als erster sprechen darf, wenn diese Elternschaftsbeihilfe Abschnitt C zur Sprache kommt. Jetzt hat aber Geri Müller mir das Wort schon vorweggeschnappt. Ich gebe jetzt die Meinung der FDP-Fraktion bezüglich der Elternschaftsbeihilfe bekannt. Die FDP-Fraktion lehnt grossmehrheitlich die Elternschaftsbeihilfe ab. Ich stelle daher den Antrag, die Paragraphen 26-30 zu streichen. Zwar teile ich die Auffassung, dass es entwicklungspsychologisch von sehr grosser Bedeutung ist, dass das Urvertrauen eines Kindes insbesondere auch durch eine immergleiche Bezugsperson im ersten Lebensjahr aufgebaut wird. Wenn dies fehlt, können Spätfolgen in der Psyche und im Verhaltensmuster eines Kindes entstehen. Hier sollte aber in erster Linie an die Eigenverantwortung der Mutter und des Vaters eines Kindes appelliert werden. Kinder kriegen und Kinder haben soll weiterhin eine Privatsache sein und nicht zur Teilstaatsaufgabe erklärt werden. Die Verantwortung der Betreuung der Kinder wird heute von vielen Eltern nur noch zum Teil richtig wahrgenommen. Dies hat aber mit dem Einkommen dieser Eltern nichts zu tun. Bei der Elternschaftsbeihilfe handelt es sich um einen schwer zu beurteilenden Präventionsbereich, dessen langfristige finanziellen Auswirkungen kaum aufgezeigt werden können. Die kurz- bis mittelfristigen direkten finanziellen

Aufwendungen hingegen sind absehbar. In allen Kantonen, in denen die Elternschaftsbeihilfe eingeführt wurde, nahmen die Inanspruchnahmen von Jahr zu Jahr zu. Man rechnet damit, dass jede 10. Geburt in Zukunft mit Elternschaftsbeihilfe unterstützt werden muss. In der Botschaft wird mit Mehrkosten bis gegen 5 Mio. Fr. pro Jahr gerechnet, wobei ja der grösste Teil von den Gemeinden getragen werden müsste. Der Preis für diesen Wunschbedarf ist zu hoch und gefährdet dringendere Aufgabenerfüllungen in anderen öffentlichen Bereichen.

Noch zu bemerken gilt es, dass zwar am 1. März 1994 hier im Grossen Rat eine CVP-Motion, die eine Mutterschaftsbeihilfe forderte, überwiesen wurde, dass aber schon damals die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion dagegen stimmte. Die klare Mehrheit der FDP-Fraktion wird auch diesmal die Elternschaftsbeihilfe ablehnen!

Anton Mösch, Frick: Auch die SVP unterstützt den Antrag der FDP. Wir sind gegen die Einführung der Elternschaftsbeihilfe. Es geht nämlich hier um einen neuen Aspekt im Sozialhilfegesetz, wo wir dagegen sind. Wir haben ein Auffangnetz, das ist das Sozialhilfegesetz. Wenn es einer Familie wirklich nicht möglich ist, ein Kind aufzuziehen, dann ist sie bei den Gemeinden willkommen und sie kriegen die nötige Unterstützung. Ich bin der Meinung, dass es die Elternschaftsbeihilfe in der Form, wie sie vorgesehen ist, nicht braucht.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Ich bin schon 1994 gegen meine Fraktion dagestanden und tue es auch heute wieder. Elternschaftsbeihilfe ist soziale Prävention. Sie in diesem Saal hören gerne Zahlen: Ich versuche, Ihnen auch ohne Taschenrechner den Erfolg dieser Präventivmassnahme darzulegen. Diese Massnahme ist präventiv für die Mutter bzw. für den Elternteil, der das Kind betreut. Im Normalfall ist dies die Mutter und nicht der Vater. Es werden a) Gesundheitskosten gespart, weil die Mutter durch die Dreifachbelastung, wenn sie diese Elternschaftsbeihilfe nicht erhält, in der Regel krankheitsanfälliger ist und häufiger zum Arzt muss und häufiger Lohnausfall verursacht und häufiger auch noch frei nehmen muss, weil das Kind krank ist und das insgesamt unsere Finanzen auch belastet, nicht das gleiche Budget, aber immerhin auch unsere Steuergelder. Es werden Gesundheitskosten gespart, weil b) der Elternteil, wenn er in Ruhe und in finanzieller Sicherheit sein Kind im ersten Lebensjahr in relativer materieller Sicherheit betreuen kann, genügend Freiraum hat, sich in dieser Zeit um eine akurate Betreuung seines oder ihres Kindes in den folgenden Jahren zu kümmern, diese Betreuung optimal zu organisieren und sich auch selbst wieder um einen bezahlten Arbeitsplatz zu kümmern und nachher dem Staat nicht mehr zur Last fällt, sondern wirtschaftlich wieder selbständig ist. c) Es können damit längerfristig Sozialhilfekosten und Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden. Das ist auch das Ziel dieses präventiven Teiles.

Es gibt aber noch einen zweiten Aspekt dieser Prävention. Elternschaftsbeihilfe heisst zwar Elternschaftsbeihilfe, kommt primär aber auch dem Kinde zugute. Es gibt auch eine Prävention für das Kind. Dort sparen wir in Franken längerfristig wahrscheinlich noch mehr, als bei den Eltern, weil das Kind in seinem ersten Lebensjahr Boden gewinnen konnte unter den Füßen, damit es in einem soliden Umfeld sein erstes Lebensjahr verbringen kann, dieses Kind längerfristig gesundheitlich und sozial weniger gefährdet ist. Das

spart Gesundheitskosten und das spart soziale Kosten. Weil es mit einem Elternteil, der nicht durch die Dreifachbelastung, Brotverdienst, Haushalt- und Kinderbetreuung, aus dem letzten Loch pfeift, dieses Kind auch besser betreut ist und damit Spätschäden vermieden werden können, welche unsere Gesellschaft kurzfristig, in den ersten 10 Lebensjahren dieses Kindes, sehr viel spart. Aus Sicht des Elternteils, der von dieser Elternschaftsbeihilfe profitiert, aber vor allem aus der Sicht des Kindes, ist diese Elternschaftsbeihilfe demnach gut investiertes Geld. Wir haben aber als Bürgerliche in diesem Bereich auch noch offene Checks. Viele von uns haben mit dem Argument gegen die Mutterschaftsversicherung gekämpft, dass man eine bedarfsgerechte Lösung

des Problems bevorzuge gegenüber einer Giesskannenversicherung, die allen etwas gibt, und vielen nicht genug. Ich appelliere hier an all jene, die die Mutterschaftsversicherung zugunsten einer bedarfsorientierten Lösung abgelehnt haben, jetzt da zu stehen und diesen offenen Check heute einzulösen! (Beifall)

Vorsitzender: Ich unterbreche hier die Beratung. Wir fahren nächstes Mal mit den eingeschriebenen Votanten fort mit der Entscheidung über Streichung des Abschnittes C "Elternschaftsbeihilfe." Ich schliesse die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr!

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)
